

# **ADDISON Software**

## **Update 34.2021 zur DVD 2/2021**

### **Kundeninformation**

## ADDISON Software

Update 34.2021 zur DVD 2/2021

### Kundeninformation

Stand: August 2021

Die Angaben in diesem Dokument können ohne gesonderte Mitteilung geändert werden und entwickeln sich ständig weiter.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung des Dokuments oder von Teilen daraus, sind vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung seitens der Wolters Kluwer Software und Service GmbH darf kein Teil dieses Dokuments in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren), auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Werden Produkt-/Markennamen verwendet, müssen diese kenntlich gemacht werden. Folgende Auflistung ist nicht abschließend und muss ggf. erweitert werden.

Microsoft®, Windows®, Windows® 2000, Windows® XP, Windows Server® 2003, Windows Vista®, Windows Server® 2008, Windows® 7, Windows® 8, Windows® 10 und Internet Explorer®, Edge®, Microsoft Office, Microsoft Office 365, Microsoft Word, Microsoft Excel, Microsoft PowerPoint, Microsoft Outlook, Microsoft Access, Microsoft Project sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Microsoft Corporation in den U.S.A. und anderen Ländern.

PostScript ist ein eingetragenes Warenzeichen von Adobe Systems Incorporated.

Adobe, das Adobe-Logo, Acrobat, das Adobe PDF-Logo und Reader sind eingetragene Warenzeichen der Adobe Systems Incorporated in den Vereinigten Staaten und in anderen Ländern.

Apple, Macintosh, Mac OS, AppleTalk, EtherTalk, LaserWriter, iPhone und iPad sind Markenzeichen von Apple Inc., die in den USA und anderen Ländern registriert sind.

AirPrint und das AirPrint Logo sind Markenzeichen von Apple Inc.

iOS ist ein Markenzeichen oder eingetragenes Markenzeichen von Cisco, das in den U.S. USA und anderen Ländern für Apple Inc. lizenziert ist.

Mozilla® und Firefox® sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Mozilla Stiftung in den U.S.A. und anderen Ländern.

Alle weiteren Produkt- und Firmennamen, die in diesem Dokument erwähnt werden, sind möglicherweise Warenzeichen des jeweiligen Eigentümers und werden anerkannt.

**Wolters Kluwer Software und Service GmbH**

Stuttgarter Straße 35

71638 Ludwigsburg

+49 7141 914-0

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Update ADDISON Software 34.2021</b>	<b>5</b>
1.1. ADDISON Software 10.7.25	5
1.2. ADDISON Kanzleiorganisation 7.7.22	6
1.3. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.27	6
1.4. ADDISON Rechnungswesen 7.7.27	6
1.5. ADDISON Controlling 7.7.22	8
1.6. ADDISON Steuern 7.7.25	8
1.7. ADDISON Steuern Est 9.7.27	9
<b>2. ADDISON Software</b>	<b>10</b>
2.1. Service Release ADDISON Software 10.7.24.1	10
2.2. ADDISON Software 10.7.24 (Update 30.2021)	10
2.3. ADDISON Software 10.7.23 (Update 26.2021)	10
2.4. ADDISON Software 10.7.22 (Update 21.2021)	11
2.5. Service Release ADDISON Software 10.7.21.1	11
2.6. ADDISON Software 10.7.21 (Update 19.2021)	12
<b>3. ADDISON Kanzleiorganisation</b>	<b>13</b>
3.1. ADDISON Kanzleiorganisation 7.7.21 (Update 30.2021)	13
<b>4. ADDISON Beratungssysteme</b>	<b>14</b>
4.1. ADDISON Businessplan 7.7.21 (Update 26.2021)	14
4.2. ADDISON Finanzmanager 2.7.22 (Update 26.2021)	15
4.3. ADDISON Finanzmanager 2.7.21 (Update 19.2021)	16
4.4. ADDISON Jahresabschlusspräsentation 3.7.21 (Update 26.2021)	16
<b>5. ADDISON Lohn- &amp; Gehaltsabrechnung</b>	<b>17</b>
5.1. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.26	17
5.2. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.25 (Update 30.2021)	17
5.3. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.24	21
5.4. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.23 (Update 26.2021)	25
5.5. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.22	25
5.6. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.21	27
5.7. Service Release ADDISON Bescheinigungswesen 3.7.21	28
<b>6. ADDISON Rechnungswesen</b>	<b>29</b>
6.1. Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.7.26	29
6.2. ADDISON Rechnungswesen 7.7.25 (Update 30.2021)	29
6.3. Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.7.24	29
6.4. ADDISON Rechnungswesen 7.7.23 (Update 26.2021)	30
6.5. ADDISON Rechnungswesen 7.7.22 (Update 21.2021)	33
6.6. ADDISON Rechnungswesen 7.7.21 (Update 19.2021)	34
6.7. Service Release ADDISON Anlagenbuchhaltung 5.7.21	34
6.8. ADDISON Controlling 7.7.21 (Update 26.2021)	34
<b>7. ADDISON Steuern</b>	<b>36</b>
7.1. ADDISON Steuern 7.7.24 (Update 30.2021)	36
7.2. ADDISON Steuern 7.7.23 (Update 26.2021)	36

7.3. Service Release ADDISON Steuern 7.7.22	37
7.4. ADDISON Steuern 7.7.21 (Update 21.2021)	37
7.5. Service Release ADDISON Steuern Est 9.7.26	38
7.6. ADDISON Steuern Est 9.7.25 (Update 30.2021)	38
7.7. Service Release ADDISON Steuern Est 9.7.24	40
7.8. ADDISON Steuern Est 9.7.23 (Update 26.2021)	40
7.9. ADDISON Steuern Est 9.7.22 (Update 21.2021)	43
7.10. ADDISON Steuern Est 9.7.21 (Update 19.2021)	44
7.11. ADDISON Steuern Erb/Schenk 4.7.22 (Update 30.2021)	44
7.12. ADDISON Steuern Erb/Schenk 4.7.21 (Update 21.2021)	45
7.13. ADDISON Steuern Bescheinigungs- und Formularwesen 1.2.21 (Update 26.2021)	45

## 1. Update ADDISON Software 34.2021

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zu den Änderungen, die wir mit dieser Aktualisierung für Sie vorgenommen haben.

Die **Installation** der Aktualisierung **setzt voraus**, dass die Anwendungen von der **DVD 2/2021** (mit oder ohne Service Releases/Updates) bereits installiert wurden.



**Ab dem Kapitel 2** erhalten Sie eine **Historie der Erweiterungen/Änderungen**, die bisher im Rahmen von Updates/Service Releases veröffentlicht worden sind.

### 1.1. ADDISON Software 10.7.25

#### 1.1.1. ADDISON OneClick

##### **ADDISON SMART Connect**

Steuerberatern stellen wir mit diesem Update dauerhaft eine einfache Aktivierung für **ADDISON SMART Connect** - bestehend aus ADDISON SMART Connect Integration (der integrierten Schnittstelle zu Branchenlösungen Ihrer Mandanten), ADDISON SMART Connect Box (dem digitalen Belegarchiv für Ihre Mandanten) und der ADDISON Desktop-Toolbox (zur Konvertierung von Buchungsinformationen und Belegen) - zur Verfügung.

Die Aktivierung erfolgt im Bereich **Online** im Menü **Status ADDISON OneClick** über den Menüpunkt **SMART Connect verwalten**. Der Menüpunkt ist nur für BBS-Benutzer mit Administrator-Recht sichtbar.

Hilfreiche Schnelleinstiege für Ihre Kanzlei und Ihre Mandanten finden Sie im **ADDISON OneClick Hilfecenter | Finanzen | ADDISON SMART Connect** sowie in der ADDISON Software unter **Programmdokumentationen | ADDISON Finanzbuchhaltung**.

#### 1.1.2. ADDISON Tool zur Überbrückungshilfe III plus

Mit diesem Tool erhalten Sie eine Hilfe zur Antragsvorbereitung und Berechnung der voraussichtlichen Überbrückungshilfe III Plus. Mit der Version 1.1 liefern wir folgende Erweiterungen:

- Vorbereitung des XML-Datentransfer an das Antragsportal => Upload aus technischen Gründen noch nicht aktiviert
- Ergebnis bei Auswahl der Restart-Prämie im Tabellenblatt "Förderfähige Fixkosten 2" korrigiert
- Auswahl der Zeile zum Vergleichsumsatz in Tabellenblatt "Prüfung der Antragsberechtigung" zurückgesetzt
- Frage zur Religionsgemeinschaft bei Angabe zur Kontoverbindung eingefügt

## 1.2. ADDISON Kanzleiorganisation 7.7.22

### Technische Anpassungen

Im Bereich der Factoring-Schnittstelle wurden technische Anpassungen vorgenommen.

## 1.3. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.27

### 1.3.1. Geringfügige Beschäftigungen: Personalstammprüfung zur Steueridentifikationsnummer

Eine Abrechnung von geringfügig Beschäftigten (PGR 109) ohne Steueridentifikationsnummer ist ab 12.2021 zulässig, sofern die Steuerverwaltung keine Identifikationsnummer vergeben hat. Die Abrechnung ist somit auch ab 12.2021 ohne Identifikationsnummer möglich, es wird weiterhin der Hinweis "Auf der Maske Personal | Steuer 1 fehlt die Steueridentifikationsnummer." ausgegeben.

### 1.3.2. Kurzarbeit: keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab Insolvenzantrag

Aufgrund der Weisung 202106010 ([weisung-202106010\\_ba147063.pdf \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/weisung-202106010_ba147063.pdf)) der Bundesagentur für Arbeit vom 24.06.2021 besteht für den Arbeitgeber, ab dem Anspruchszeitraum, in dem ein Insolvenzantrag gestellt wurde, bis zur Entscheidung über diesen Insolvenzantrag kein Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während Kurzarbeit.

Dieser Tatbestand kann in ADDISON Lohn & Gehalt zukünftig durch das Aktivieren des neuen Kontrollkästchen "keine SV-Erstattung bei Stellung des Insolvenzantrages" und der Eingabe des entsprechenden Monats berücksichtigt werden. Ab diesem Monat wird keine SV-Erstattung mehr für Kug bzw. S-Kug berechnet bzw. unter Stammdaten | Monatswerte | Kug/SFN abgestellt und damit auch nicht in den Kug-/S-Kug-Anträgen an die Bundesagentur für Arbeit ausgewiesen.

## 1.4. ADDISON Rechnungswesen 7.7.27

### 1.4.1. Notwendige Anpassung Offenlegung

Aufgrund von Änderungen am Webservice des Bundesanzeigerungsverlags musste die Offenlegung angepasst werden.

Innerhalb der neuen Version ist eine zusätzlich notwendige Angabe zu machen:

"Handelt es sich um ein Emittent, dessen Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind?"

**XBRL Offenlegung**

**Offenlegungsdaten**  
Bitte kontrollieren bzw. ergänzen Sie die Offenlegungsdaten.

**Umfang & Einstellungen**

- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk
- Weitere Dokumente
- Weitere Angaben
- Datei Erstellen
- Datenübertragung
- Rechnungsanschrift
- Offenlegungsdaten**
- Offenlegung

**Offenlegungsdaten**

Geschäftsjahr: 01.01.2020 bis 31.12.2020

Währung: EUR

Gesellschaftsgröße: Keine Gesellschaft

**Weiteres Pflichtfeld:** Handelt es sich um ein Emittent, dessen Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind?

Nein

Auftragsart: - bitte wählen -

Konzern: Ja  
Nein  
w möchten Sie in dieser Offenlegung Unternehmen befreien?

Korrektur:  Diese Offenlegung ist die Berichtigung eines anderen Jahresabschlusses

Auftragsnummer:

Veröffentlichungsdatum:

Bei nicht auf Wertpapieren basierenden Gesellschaftsformen wird dieses Pflichtfeld mit "Nein" vorbelegt.

Die Angabe entfällt bei Hinterlegung von Kleinstgesellschaftsformen sowie bei Eröffnungsbilanzen und Liquidationseröffnungsbilanzen.

Eine Übermittlung an den Bundesanzeiger ohne diese Angaben sind ab dem 18. September 2021 nicht mehr möglich.

Offenlegungen, die bereits erstellt und an den ADDISON Datenservice weitergeleitet wurden, werden beim Versenden ab dem 18. September auf diese Angabe überprüft. Sofern es sich um eine Aktiengesellschaft handelt muss diese Angabe beim Versenden vom ADDISON Datenservice an den Bundesanzeiger ggf. durch den Anwender ergänzt werden.

**Elster Aufträge**

nicht gesendet ADS gesendet

Projekt	Mandant	Name	Art	Verwalt...	Zeitraum	Betrag	Bearbeitet am	Bearbeitet ...	Auth
▼ Abschluss	99		Offenlegung						
▶ Abschluss	99	Lorenz GmbH 2020	Offenlegung		31.12.2...	0,00 €	24.08.2021 10:41:46	ANGERMANN	

**Offenlegungen prüfen: Emittent**

Angaben zum Unternehmen als Emittent im Sinne des § 2 Abs. 14 WpHG erforderlich. Bitte ergänzen Sie die Angaben:

Mandant	Bezeichnung	Zeitraum	Bearbeitet von	Bearbeitet am	Rechtsform	Emittent	Versenden
99	XBRL Offenlegung vom 24.8.2021	31.12.2019	ANGERMANN	24.08.2021 10:41:46 Uhr	AG	Emittent Ja Nein	Versenden

Abbrechen Speichern und Senden

### 1.4.2. BWA 79 Corona-Hilfen

Die BWA-Gliederung 79 wurde um die Position 5410 " davon Personalkosten" ergänzt.

## 1.5. ADDISON Controlling 7.7.22

### Cash-Management

Die Zahlungseinstellungen im Cash-Management wurden nicht gespeichert, wenn als erste Zeile im Zeilenstamm eine Bilanzzeile angelegt war. Dieses Verhalten wurde korrigiert.

## 1.6. ADDISON Steuern 7.7.25

### 1.6.1. Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

#### ELSTER

- Ab KSt 2020 wurden in der Anlage GEM gemeinnützige Zwecke geändert. Die Förderung von gemeinnützigen Zwecken wurde ersetzt durch Förderung von Zwecken im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 2 AO, bei denen die Mitgliedsbeiträge nach § 10b Absatz 1 Satz 8 Nummer 5 EStG nicht abzugsfähig sind und Förderung von Zwecken im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 2 AO, bei denen die Mitgliedsbeiträge nach § 10b Absatz 1 Satz 8 Nummer 5 EStG abzugsfähig sind.
- Ein Fehler im Zusammenhang mit der Anlage ÖHG und Organgesellschaften zu Zeile 82 des Mantelbogens Gewerbesteuer wurde behoben (ab 2020)
- In der KSt 2019 wird USA als Staat in Zeilen 3, 6 und 7 des Mantelbogens von ELSTER nicht akzeptiert und musste durch Vereinigte Staaten ersetzt werden. Ab 2020 gilt dann USA.
- Ein Rundungsproblem zu Zeile 21 der Anlage GK wurde behoben (ab 2019)

#### Zinsschranke ab 2020

Das verrechenbare EBITDA in Zeilen 21 und 54 der Anlage Zinsschranke wird wieder ausgewiesen.

#### Berechnungsausgabe KSt ab 2020

Die Investitionszulage aus Zeile 68 wird bei der Ermittlung der außerbilanziellen Korrekturen wieder korrekt ausgewiesen, ebenso wie die negativen GdE bei Spartenrennung.

#### Anlage BEG ab 2020

Die Ausgaben lt. Zeile 9 der BEG werden jetzt bei Sonderbetriebsvermögen korrekt berechnet.

#### Anzurechnende Steuern ohne Anlage GK ab 2020

Für den Ausweis und Ansatz anzurechnender Steuern, wenn keine Anlage GK angelegt ist es jetzt nicht mehr erforderlich, im Mantelbogen KSt 1 das Wirtschaftsjahr einzutragen.

#### Jahreswechsel KSt 2019 nach KSt 2020

Beim Jahreswechsel von 2019 nach 2020 können in der Anlage WA in den Zeilen 16, 20 und 30 wieder mehr als 10 Einträge übernommen werden.

## **KSt 1 F-38 ab 2021**

Die KSt 1 F-38 wird es für KSt 2021 nicht mehr geben. Wir haben das Formular daher jetzt schon entfernt.

### **1.6.2. Kapitalertragsteueranmeldung 2021**

In Fällen mit vielen Gesellschaftern und Zwerganteilen konnte es dazu kommen, dass im Dialog ein Euro mehr als in Zeile 31 der Anmeldung ausgewiesen wurde. Das ist behoben.

## **1.7. ADDISON Steuern Est 9.7.27**

### **1.7.1. Anlage 34 b**

In der Anlage 34 b wurden für Elster notwendige Anpassungen vorgenommen. Summierungsproblem in Zeile 43-45 wurde behoben.

### **1.7.2. Beteiligungsverwalter**

Im Beteiligungsverwalter wurden im Jahr 2020 Bezeichnungen und Zeilennummerierung im Register zur Anlage S angepasst. Weiterhin wurde die Übernahme von anrechenbaren Steuern zu den Kapitaleinkünften und abziehbaren Spenden aus der Gesonderten Feststellung im Beteiligungsverwalter ergänzt.

### **1.7.3. Anlage AV**

Bei der Berechnung zum Sonderausgabenabzug wurde eine Korrektur vorgenommen. In Fällen in denen bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt ist und dieser keine eigenen Beiträge geleistet hat erfolgt nun kein Sonderausgabenabzug mehr.

### **1.7.4. Mehrjahresvergleich**

Der Mehrjahresvergleich wurde um den detaillierten Ausweis der Steuerermäßigung nach § 35c EStG erweitert.

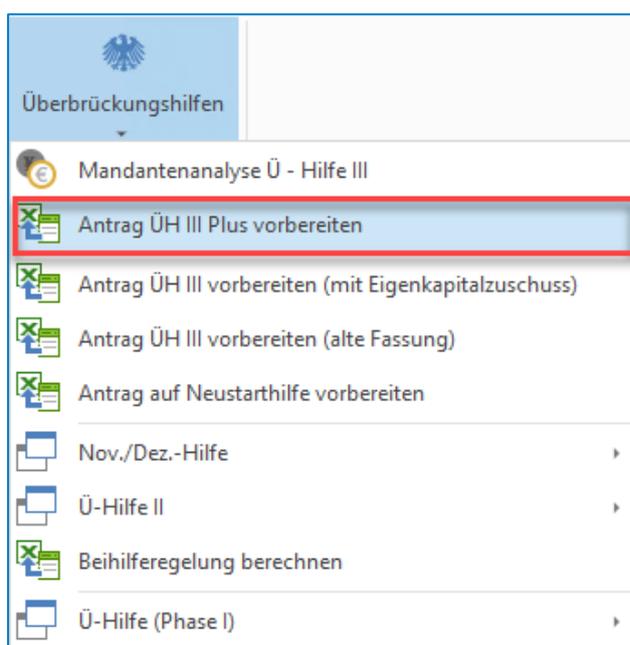
## 2. ADDISON Software

### 2.1. Service Release ADDISON Software 10.7.24.1

#### 2.1.1. ADDISON Tool zur Überbrückungshilfe III plus

Mit diesem Tool erhalten Sie eine Hilfe zur Antragsvorbereitung und Berechnung der voraussichtlichen Überbrückungshilfe III Plus.

Die integrierten Einstellungs- und Wahlmöglichkeiten sowie die hinterlegten Berechnungen orientieren sich an den aktuell veröffentlichten FAQ des Bundeswirtschaftsministeriums zur Überbrückungshilfe III Plus (Stand: 22.07.2021).



### 2.2. ADDISON Software 10.7.24 (Update 30.2021)

#### 2.2.1. ADDISON Tool zur Überbrückungshilfe III (mit Eigenkapitalzuschuss)

Mit diesem Service Release erhalten Sie unser ADDISON Tool zur Vorbereitung der Anträge auf Überbrückungshilfe III in der Version 2.5 mit folgenden Anpassungen:

- Auswahl Bewilligungsstellen im Tabellenblatt "Erhaltene beantragte Beihilfen" angepasst
- Korrektur der XML-Datei für "Monatlicher Durchschnittsumsatz von Januar und Februar 2020"

### 2.3. ADDISON Software 10.7.23 (Update 26.2021)

#### 2.3.1. ADDISON Tool zur Überbrückungshilfe III (mit Eigenkapitalzuschuss)

Mit diesem Service Release erhalten Sie unser ADDISON Tool zur Vorbereitung der Anträge auf Überbrückungshilfe III in der Version 2.4 mit folgenden Anpassungen:

- Neues Pflichtfeld zur Angabe, ob es sich beim Antragsteller um eine Religionsgemeinschaft handelt - Siehe Tabellenblatt "Prüfung der Antragsberechtigung"
- Neues Pflichtfeld zur Auswahl der zuzuordnenden Sonderbranche, falls zutreffend - Siehe Tabellenblatt "Prüfung der Antragsberechtigung"
- Mandantennamen im Auswahldialog angebunden

### **Wichtiger Hinweis!**

Beim Antragsportal des BMWi werden momentan die Fixkosten für Sonderbranchen nicht importiert. Bis zur Problemlösung seitens des BMWi Antragsportals müssen Sie damit rechnen diese Kosten manuell zu erfassen.

## **2.4. ADDISON Software 10.7.22 (Update 21.2021)**

### **2.4.1. IBAN-Berechnung**

Die aktuellen IBAN-Regeln der Deutschen Bundesbank wurden eingearbeitet.

### **2.4.2. ADDISON ELSTER- Neue ELSTER Mindestversion**

Die Finanzverwaltung hat eine neue ELSTER-Version zur Verfügung gestellt. Sie beinhaltet diverse Korrekturen, z. B. in der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2020. Diese Version setzt die Finanzverwaltung ab dem 08.06.2021 als neue Mindestversion voraus.



Im Hinblick auf die Mindestversionserhöhung bitten wir Sie, die neue Version zeitnah zu installieren.

## **2.5. Service Release ADDISON Software 10.7.21.1**

### **2.5.1. ADDISON Tool zur Überbrückungshilfe III**

Mit diesem Service Release erhalten Sie unser ADDISON Tool zur Vorbereitung der Anträge auf Überbrückungshilfe III in der Version 2.2 mit folgenden Anpassungen:

1. Der Fördersatz für branchenspezifische Fixkosten beträgt nicht bei allen Kostenpositionen pauschal 90%. Das haben wir im Tabellenblatt "Förderfähige Fixkosten 2" entsprechend korrigiert.
2. Wenn die Antragsdaten über den neuen XML-Datentransfer in das Antragsportal des BMWi übertragen worden sind, wurde beim Speichern der 2. Seite des Antrags ein Fehler ohne Erläuterung der Ursache ausgewiesen und der Antrag ließ sich nicht weiter bearbeiten. Dieser Fehler tritt jetzt nicht mehr auf und der XML-Datentransfer geht jetzt einwandfrei durch.
3. Die Steuer-ID und die Steuernummer dürfen weder Leer- noch Sonderzeichen enthalten. Diese werden jetzt bereits automatisch aus dem Datenfeld im Tabellenblatt "Grunddaten für Antrag" korrigiert. Für die Steuernummer ist allerdings nach wie vor zu beachten, dass im Antrag nur noch das bundeseinheitliche Format verwendet werden darf, beginnend mit dem Kennzeichen des Bundeslandes. Eine entsprechende Erläuterung finden Sie auch im Tabellenblatt

"Grunddaten für Antrag".

## 2.6. ADDISON Software 10.7.21 (Update 19.2021)

### 2.6.1. ADDISON Tool zur Überbrückungshilfe III

Mit der Version 2.1 ADDISON-Tool Überbrückungshilfe III mit EK-Zuschuss liefern wir folgenden Anpassungen aus:

- Hinweise zur Berechnung der Ø Monatsumsätze im Tabellenblatt "Prüfung der Antragsberechtigung" ergänzt
- Hinweis zum gültigen Format der Steuernummern und Hilfstabelle der bundeseinheitlichen Formate eingefügt
- Zusätzlicher Button zur Erzeugung der XML Datei im Tabellenblatt "Grunddaten für Antrag"

### 2.6.2. DSGVO-Dashboard

Bereitstellung einer aktualisierten Vorlagendatei im Bereich der Verarbeitungstätigkeiten für ADDISON OneClick

### 2.6.3. ADDISON Steuern

#### **Druck als zusammengefasstes PDF-Dokument**

Im Sachbereich „Drucken“ können die zum Druck bereitgestellten Formulare, Berechnungslisten und sonstige Anlagen im PDF-Format ausgegeben werden. Bei der Ausgabe besteht die Möglichkeit, dass alle ausgewählten Dokumente in nur ein PDF-Dokument „gedruckt“ werden.

Aufgrund einer technischen Umstellung funktionierte diese Option nicht korrekt. Anstatt eines PDF-Dokuments wurden einzelne PDF-Dokumente erzeugt. Das Problem bestand auch, wenn die Option bei der Ausgabe für E-Mail gesetzt wurde.

### 2.6.4. Anzeigeverhalten Vorgang

Unter Umständen konnte es bei Vorgängen dazu kommen, dass teilweise Ordner abweichend zu ihrer Einstellung geöffnet bzw. geschlossen angezeigt wurden. Dieses Verhalten wurde korrigiert.

### 3. ADDISON Kanzleiorganisation

#### 3.1. ADDISON Kanzleiorganisation 7.7.21 (Update 30.2021)

Unter bestimmten Umständen konnte es beim Sammeldruck zu einem Absturz kommen.

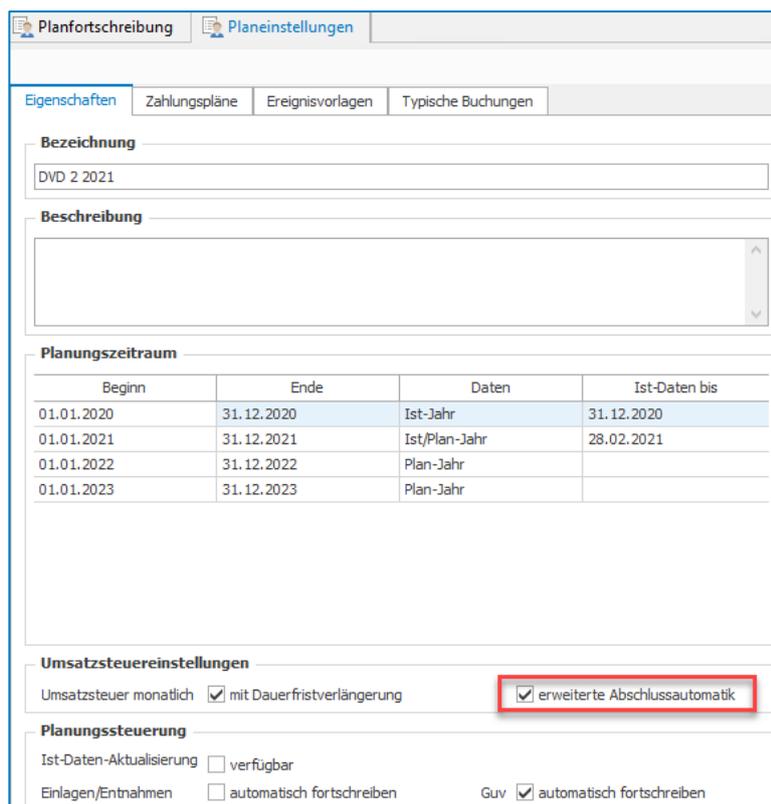
Dieses Verhalten wurde korrigiert.

## 4. ADDISON Beratungssysteme

### 4.1. ADDISON Businessplan 7.7.21 (Update 26.2021)

#### 4.1.1. Erweiterte Abschlussautomatik für den Umsatzsteuerabschluss

In den Eigenschaften der Planeinstellungen gibt es für neue Planungen ab der DVD 2-2021 die Voreinstellung für die "erweiterte Abschlussautomatik" für den Umsatzsteuerabschluss.



Beginn	Ende	Daten	Ist-Daten bis
01.01.2020	31.12.2020	Ist-Jahr	31.12.2020
01.01.2021	31.12.2021	Ist/Plan-Jahr	28.02.2021
01.01.2022	31.12.2022	Plan-Jahr	
01.01.2023	31.12.2023	Plan-Jahr	

Der ermittelte Saldo für die Umsatzsteuer-Verbindlichkeit (1789/3840) oder Forderung (1545/1420) wird automatisch gegenseitig als Abschlussbuchung umgebucht und als AB-Wert in das nächste Planjahr vorgetragen. Anschließend erfolgt die Umbuchung auf Umsatzsteuer Vorjahr (1790/3841) oder Umsatzsteuerforderung Vorjahr (1546/1422).

Für die automatische Ermittlung der Abschlussbuchung werden folgenden Konten berücksichtigt:

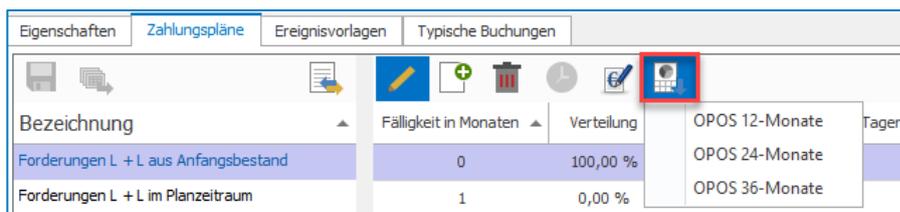
Name	Konten-Taxonomie	SKR3	SKR4
Ford. a. USt-Vorauszahlung	SonstVermg.1420	1545	1420
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	SonstVerb.3820	1780	3820
Umsatzsteuer laufendes Jahr	SonstVerb.3840	1789	3840

Für Umsatzsteuer AB-Buchung und Umbuchung aus Vorjahr werden folgenden Konten berücksichtigt:

Name	Konten-Taxonomie	SKR3	SKR4
Ford. a. USt-Vorauszahlung	SonstVermg.1420	1545	1420
Umsatzsteuerforderungen Vorjahr	SonstVermg.1422	1546	1422
Umsatzsteuer laufendes Jahr	SonstVerb.3840	1789	3840
Umsatzsteuer Vorjahr	SonstVerb.3841	1790	3841

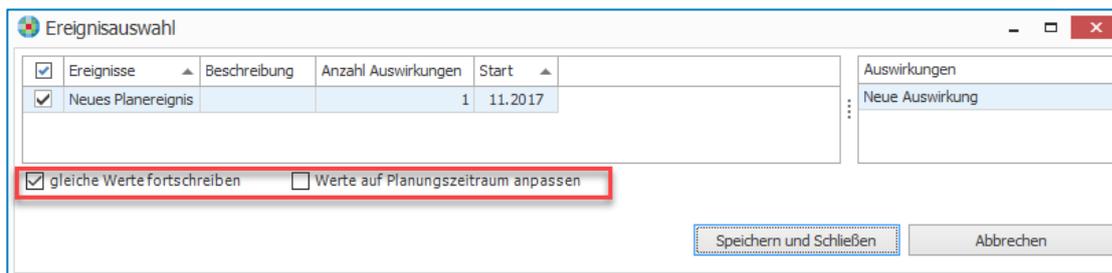
#### 4.1.2. Zahlungspläne

Sie können über den OPOS Zahlungsplan die OP-Statistik bis zu 36 Monaten automatisch aus dem Basismandanten ermitteln lassen.



#### 4.1.3. Ereignismonitor

Der Ereignisimport wurde weiterhin optimiert. Ereignisvorlagen aus anderen Zeiträumen können weiterhin 1:1 über "gleiche Werte fortschreiben" oder angepasst über "Werte auf dem Planungszeitraum übernommen werden".



Werte, welche nicht in den Planzeitraum passen, werden entsprechend rot dargestellt und nicht an die Planbuchhaltung übergeben.

### 4.2. ADDISON Finanzmanager 2.7.22 (Update 26.2021)

Bei Endablösungen funktionierte die Übergabe der Buchungen in die Finanzbuchhaltung teilweise nicht korrekt. Dieses Verhalten wurde behoben.

### **4.3. ADDISON Finanzmanager 2.7.21 (Update 19.2021)**

#### **4.3.1. Übergabe von Buchungen in die Finanzbuchhaltung**

Bei der Übergabe von Buchungen in die Finanzbuchhaltung wurden die Zinsen nicht immer korrekt verbucht. Dieses Verhalten wurde korrigiert.

### **4.4. ADDISON Jahresabschlusspräsentation 3.7.21 (Update 26.2021)**

In einigen Konfigurationen gab es nach einem Office 2016 Update einen Absturz beim Öffnen der Vorlage PowerPoint 2016, welches mit diesem Update behoben wird.

## 5. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung

### 5.1. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.26

#### 5.1.1. Fehlender AG-KV-/PV-Zuschuss bei nicht pflichtversicherten Mehrfachbeschäftigten mit fiktivem Entgelt bei Kug/S-Kug

Bei nicht pflichtversicherten Mehrfachbeschäftigten mit fiktivem Entgelt bei Kug/S-Kug wurde kein Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung mehr berechnet. Davon betroffene Arbeitnehmer werden zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

#### 5.1.2. Baulohn - Bauhauptgewerbe: Berufsbildungsbeitrag

Der Berufsbildungsbeitrag für die Angestellten im Bauhauptgewerbe wurde für den Buchungsbeleg nicht berücksichtigt. Sowohl die Aufwands- als auch die Verbindlichkeitsbuchung wurde nun ergänzt. Bitte löschen sie ggf. vorhandene Buchungstapel und erstellen Sie diese neu.

Bei Unterbrechungen und Berechnung der Berufsbildungsumlage nach dem Tagessatz von 0,90 € je Tag erfolgt nun die Prüfung und die Begrenzung auf maximal 18 Euro für den Kalendermonat. Betroffene Arbeitnehmer werden Ihnen zur Rückrechnung vorgeschlagen.

### 5.2. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.25 (Update 30.2021)

#### 5.2.1. Tarifänderung Bauhauptgewerbe: Berufsbildungsbeitrag für Angestellte/Poliere

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 01.06.2021 den Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) für allgemeinverbindlich erklärt und dies am 15.06.2021 veröffentlicht. Damit wurde auch die letzte Hürde zur Einführung des Berufsbildungsbeitrages nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 VTV genommen und die Regelung ist aufgrund des betrieblichen Geltungsbereichs für alle Betriebe im Bauhauptgewerbe rechtlich bindend.

Für welche Arbeitnehmer ist die neue Beitragspauschale zu zahlen?

Die neue Beitragspauschale zur Finanzierung der Berufsbildung ist für alle technisch kaufmännisch Angestellten (Arbeitnehmergruppe 0005 - Arbeitnehmergruppe "kfm./techn. Angestellte" unter Stammdaten | Personal Bau | Bau Pers.-1) sowie nicht-gewerbliche Poliere (Arbeitnehmergruppe 0002 - Arbeitnehmergruppe "Poliere/Schachtmeister" unter Stammdaten | Personal Bau | Bau Pers.-1) mit einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse nach SGB VI zu zahlen.

Für welche Arbeitnehmer ist die neue Beitragspauschale nicht zu zahlen?

Nicht zu zahlen ist die Beitragspauschale für alle geringfügigen Beschäftigten Angestellten/Poliere (Arbeitnehmergruppe "keine Bauzugehörigkeit" unter Stammdaten | Personal Bau | Bau Pers.-1) und kaufmännischen/technischen Auszubildenden (Ausbildungsangaben unter Stammdaten | Personal Bau | Bau Pers.-1). Des Weiteren gilt die Beitragspauschale nicht für Beschäftigungsverhältnisse im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland (Betriebe mit einer Betriebskontonummer im Bereich 240000-249999 unter Stammdaten | Mandant | Bau/ZVK).

Auch bei ruhenden Arbeitsverhältnissen (Fehlzeit 5.1 Elternzeit oder Fehlzeit 11.11 bzw. 11.12 Pflegezeit) für Angestellte/Poliere oder bei Angestellten/Polieren in Dienstpflicht (Fehlzeit 6.1 freiwilliger Wehrdienst oder 6.2 Bundesfreiwilligendienst) fällt die Beitragspauschale nicht an.

Wie hoch ist die Beitragspauschale zur Finanzierung der Berufsbildung?

Für Beschäftigungsverhältnisse, welche einen vollen Monat bestehen, beträgt die Beitragspauschale bundeseinheitlich 18,00 EUR. Besteht das Beschäftigungsverhältnis keinen kompletten Monat, beträgt die Beitragspauschale 0,90 EUR je Beschäftigungstag aber höchstens 18,00 EUR, ebenfalls bundeseinheitlich. Unter Stammdaten | Allgemeine Daten Bau | ZVK-Beträge/Ausbildung werden die Rechengrößen für den Berufsausbildungsbeitrag entsprechend ausgewiesen.

**Allgemeine Daten Bau**

Urlaubstarf | **ZVK-Beträge/Ausbildung**

Bauhauptgewerbe | gültig ab 04.2021

ZVK-Bau		Berlin			
	West	Ost	West	Ost	
Tagesbeitrag Angestellte	3,15	1,25	3,15	1,25	
Monatsbeitrag Angestellte	63,00	25,00	63,00	25,00	
Zusatzversorg. gewerbl. AN	3,00	1,10	3,00	1,10	%
Monatsbeitrag Auszubildende	20,00	20,00	20,00	20,00	

Berufsbildungsbeitrag		Berlin			
	West	Ost	West	Ost	
Berufsbildungsbeitrag mtl.	18,00	18,00	18,00	18,00	
Berufsbildungsbeitrag tgl.	0,90	0,90	0,90	0,90	

Sozialkassenbeitrag		Berlin					
	West	Ost	West	Ost			
Sozialkassenbeitrag	20,80	18,90	25,75	23,85	%		
Winterbau-Umlage AG / AN	1,20	0,80	1,20	0,80	1,20	0,80	%

**Ausbildungsvergütung**

Pausch. Erstattung %

Monatl. Stunden

Erstattung Ausbildungsvergütung

Gewerblich Auszubildende

Anz. Monate 1. Betr.Jahr

Anz. Monate 2. Betr.Jahr

Anz. Monate 3. Betr.Jahr

Techn./Kfm. Auszubildende

Anz. Monate 1. Betr.Jahr

Anz. Monate 2. Betr.Jahr

Erstattung Unterbringungs- und Fahrtkosten beim Besuch von Landes-/Bundesfachklassen

Ab wann fällt die neue Beitragspauschale an und wann ist diese erstmals zu zahlen?

Ab Beginn des Abrechnungsmonats April 2021 fällt die neue Beitragspauschale erstmalig an. Aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des VTV ist die Zahlungsfälligkeit der neuen Beitragspauschale für die Abrechnungsmonate April, Mai und Juni 2021 erst der 28.08.2021. Bis zu dieser Fälligkeit werden keine Zinsen belastet. Ab dem Abrechnungsmonat Juli 2021 ist die neue Beitragspauschale dann turnusgemäß zum 28. des Folgemonats zu zahlen.

Was geschieht, wenn ein Betrieb die neue Beitragspauschale bereits vor dem 28.08.2021 zahlt?

In diesem Fall behält SOKA-BAU diesen Betrag vorerst ein und ordnet die Zahlung nach

erfolgter Allgemeinverbindlicherklärung des VTV der neuen Beitragspauschale zu. Handelt es sich allerdings um einen Betrieb ohne Angestellte oder übersteigt der Betrag einen Grenzwert, so erstattet SOKA-BAU ggf. den Betrag wieder zurück. Darüber hinaus kann jeder Betrieb, den zu viel gezahlten Beitrag ebenfalls zurückfordern.

Wie wird die Beitragspauschale rückwirkend ab April 2021 berechnet?

Aufgrund der rückwirkenden Einführung des Berufsbildungsbeitrages ab 01.04.2021 werden die Angestellten/Poliere für die Monate 04.2021 - 06.2021 automatisch in ADDISON Lohn & Gehalt zur Rückrechnung vorgeschlagen.

**ADDISON - Hinweis**

Durch die Änderung des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) muss nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 VTV für die nachfolgend aufgeführten Angestellten im Baugewerbe rückwirkend ab 01.04.2021 monatlich ein Berufsbildungsbeitrag berechnet und an SOKA-BAU abgeführt werden.

Rückrechnung

Abbrechen

Drucken

Weniger

Firma 70001 (Otto Hoch- und Tiefbau KG):

- Personal 3 (Kaufmann, Cornelia): 04.2021
- 05.2021
- 06.2021

Wie werden die Zahlungen für die rückwirkend berechnete Beitragspauschale erstellt?

Um die Zahlungen für den rückwirkend berechneten Berufsbildungsbeitrag auszuführen, muss die Zahlungserstellung für die Zahlungsart "ZVK / ULAK Baugewerbe" in den betroffenen Rückrechnungsmonaten nochmals erstellt werden.

Auf welchen Auswertungen ist der Berufsbildungsbeitrag ersichtlich?

Der Berufsbildungsbeitrag ist als nachrichtlicher Bestandteil auf der Verdienstabrechnung ausgewiesen, sowie auf der Sozialkassenbeitragsliste bzw. der Übersicht Zahlung/Erstattung.

Otto Hoch- und Tiefbau KG Bahnhaupt Bahnhofstr. 46 71638 Ludwigsburg Mandant 70001		Sozialkasse: Übersicht Zahlung/Erstattung - Bauhauptgewerbe 06.2021							08.07.2021 ZVK-Betriebskonto-Nr: 85041702	
Monat	Beiträge (gewerblich) ZVK WB-Umlage	Beiträge Angestellte Monat	Tag	Beitrag Monat	Tag	Url.-Vergütung	Ausb.-Vergütung	Erstattung Sozialaufwand	20 %	LFK/BFK
06.2021	1.615,97	155,38	689,40	9,90	108,00	59,40				
<b>Summen</b>	<b>1.615,97</b>	<b>155,38</b>	<b>689,40</b>	<b>9,90</b>	<b>108,00</b>	<b>59,40</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Zahlungen an</b>										
ZVK	gewerblich	1.615,97	SOKA-Bau Wiesbaden Wettinerstraße 7							
ZVK-Angestellte	Monatsbeiträge	689,40	65109 Wiesbaden							
ZVK-Angestellte	Tagesbeiträge	9,90								
Berufsbildungsbeitrag	Monatsbeiträge	108,00	IBAN: DE17 5005 0000 0016 9000 03							
Berufsbildungsbeitrag	Tagesbeiträge	59,40	SWIFT/BIC: HELADEFXXX Landesbank Hessen-Thür Girozentrale							
Winterbeschäftigungsumlage		155,38								
		<b>2.638,05</b>								
<b>Summe ZVK-Beiträge (ohne WB-Umlage)</b>		<b>2.482,67</b>								
abzüglich	Url.Vergütung	0,00								
<b>(Monatsausgleich)</b>	Ausb.Vergütung	0,00								
	Sozialaufwand	0,00	IBAN: DE15 5005 0000 0015 0000 03							
			SWIFT/BIC: HELADEFXXX Landesbank Hessen-Thür Girozentrale							
<b>Zahlung</b>		<b>2.482,67</b>								

### 5.2.2. Geringfügige Beschäftigungen: Personalstammprüfung zur Steueridentifikationsnummer und Krankenkassenzugehörigkeit

Ab 01.01.2022 ist für geringfügig Beschäftigte (Personengruppe 109) in allen DEÜV Entgeltmeldungen der Datenbaustein Steuerdaten zu melden, der u. a. die Steueridentifikationsnummer des Arbeitnehmers enthält. Bei der Personalstammprüfung wird deshalb (unabhängig von der Besteuerungsart) ein Hinweis ausgegeben, sofern keine Identifikationsnummer unter Stammdaten | Personal | Steuer-1 eingetragen ist.

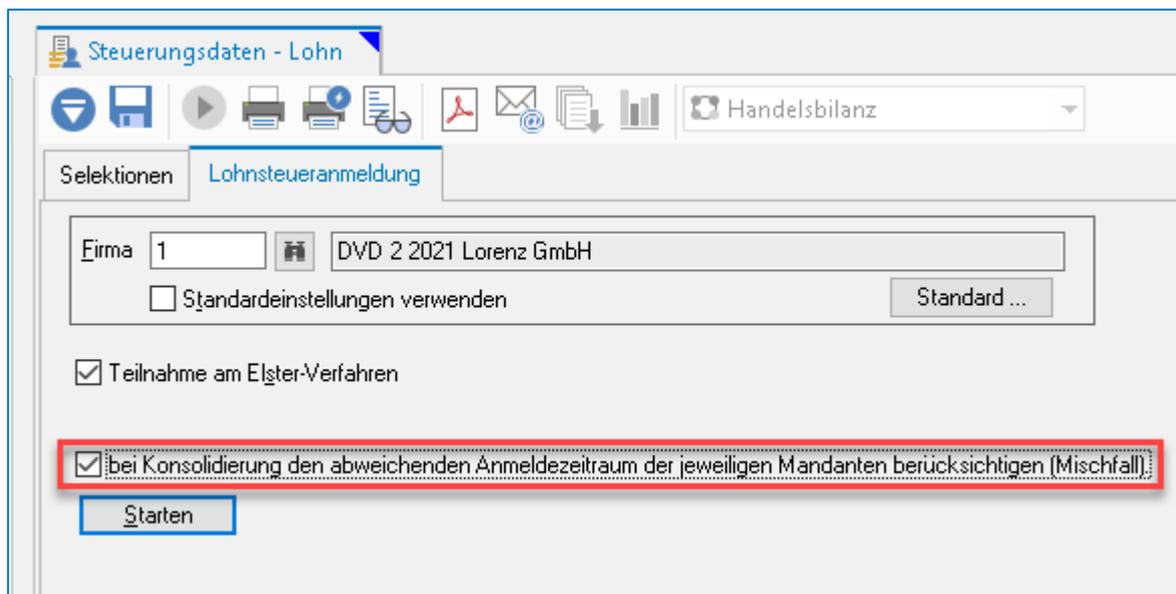
Bitte beachten Sie, dass ab 12.2021 eine Abrechnung von geringfügig Beschäftigten ohne Steueridentifikationsnummer nicht mehr möglich ist, da diese für die Jahresmeldung 2021 zwingend benötigt wird!

Weiter ist es für den Abruf einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 01.01.2022 für geringfügig Beschäftigte mit Personengruppe 109 und 110 notwendig die Krankenkasse, bei der eine gesetzliche Krankenversicherung besteht (Pflichtversicherung, freiwillig Versicherung oder Familienversicherung), unter Stammdaten | Personal | Soz.-2 einzutragen. Es wird ein Hinweis bei der Personalstammprüfung ausgegeben, sofern keine Krankenkasse eingetragen ist.

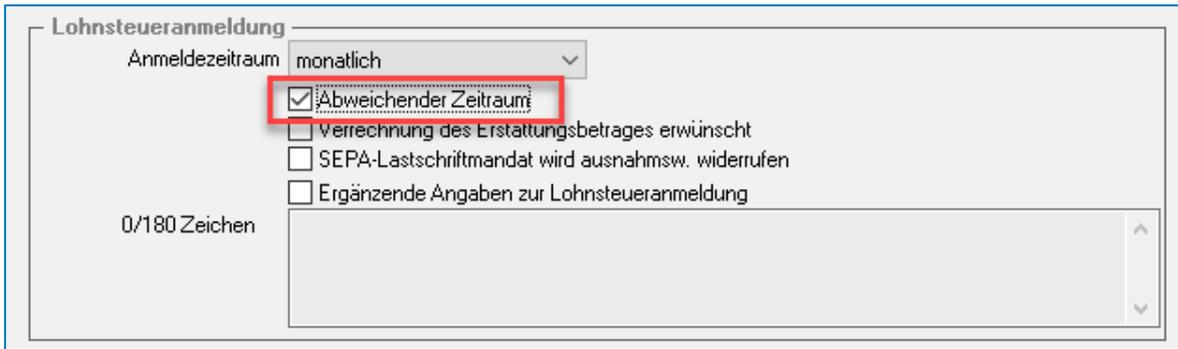
### 5.2.3. Lohnsteueranmeldung: Konsolidierung bei abweichendem Anmeldezeitraum

Für die konsolidierte Erstellung der Lohnsteueranmeldung ist es ab dieser Programmversion möglich, unterschiedliche Einstellungen des „Abweichenden Anmeldezeitraums“ zu berücksichtigen.

Dafür wurde das Kontrollkästchen „bei Konsolidierung den abweichenden Anmeldezeitraum der jeweiligen Mandanten berücksichtigen (Mischfall)“ in den Steuerungsdaten neu eingeführt.



Bei aktiviertem Kontrollkästchen werden die Einstellungen des Lohnsteueranmeldezeitraums unter Stammdaten | Mandant | Str1 des jeweiligen Mandanten des Konsolidierungskreises berücksichtigt.



#### 5.2.4. Buchungsbeleg mit neuen Druckoptionen: Dateiausgabe ohne Option "Verbuchung der Verbindlichkeit Zahlbeträge je AN"

Die Dateiausgabe des Buchungsbeleges mit neuen Druckoptionen für die Ausgabeformate (win-fib, mta, DATEVPro 5.1 und 7.0) erfolgt zukünftig wieder ohne Einzelbuchung der Verbindlichkeiten Zahlbeträge je Arbeitnehmer, wenn das gleichnamige Kontrollkästchen unter Stammdaten | Mandant | Fibu | Optionen nicht aktiviert ist. Die Dateiausgaben müssen ggf. mit dem aktuellen Programmstand nochmals durchgeführt werden.

#### 5.2.5. Buchungsbeleg mit neuen Druckoptionen: Dateiausgabe mit Option "Differenzbuchungsbeleg drucken" bei Rückrechnungen über mehrere Monate

Die Dateiausgabe des Buchungsbeleges mit neuen Druckoptionen für die Ausgabeformate (win-fib, mta, DATEVPro 5.1 und 7.0) erfolgt für die Krankenkassen-Verbindlichkeiten zukünftig wieder korrekt, wenn die Option "Differenzbuchungsbeleg drucken (eigener Buchungsstapel bei RR)" in den Listeigenschaften des Buchungsbeleges aktiviert ist und Rückrechnungen über mehrere Monate vorliegen. Die Dateiausgaben müssen ggf. mit dem aktuellen Programmstand nochmals durchgeführt werden.

### 5.3. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.24

#### 5.3.1. Kurzarbeitergeld - Berechnung erhöhter Leistungssatz ab 01.04.2021

Aufgrund einer Klarstellung durch die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg darf ab 01.04.2021 das Kurzarbeitergeld ab dem 4. bzw. 7. Bezugsmonat nur noch mit den erhöhten Leistungssätzen berechnet werden, wenn keine Unterbrechung des Kurzarbeitergeldbezuges von mindestens drei Monaten vorliegt und dadurch ab 01.04.2021 eine neue Bezugsdauer nach § 104 SGB III beginnt.

Diese Voraussetzung ist nach § 421c Abs.2 SGB III erfüllt, wenn spätestens März 2021 der erste Kalendermonat ist, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird (Beginn der Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 S. 3 SGB III). Die Sonderregelungen gelten auch für Baubetriebe, wenn in der Schlechtwetterzeit 2020/2021 Arbeitsausfälle eingetreten und in Form von Saison-Kurzarbeitergeld abgerechnet wurden und im Anschluss ab 01.04.2021 die Kurzarbeit weiterhin benötigt wird. Dies gilt sowohl für die wirtschaftlichen wie auch für die witterungsbedingten Gründe der Kurzarbeit in der Schlechtwetterzeit.

Zur Verdeutlichung zwei Beispiele:

- Kurzarbeitergeld wurde für die Monate März 2020 bis Oktober 2020 ausgezahlt (8 Bezugsmonate), anschließend erfolgte nach einer erneuten Anzeige von Kurzarbeit (wegen der Unterbrechung von mindestens drei Monaten) eine Auszahlung jedoch erst wieder für den Monat April 2021. In diesem Fall wurde zwar bereits vor 2021 für mehrere Monate Kurzarbeitergeld ausgezahlt, doch da eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten vorliegt, beginnt im April 2021 eine neue Bezugsdauer und ein neuer Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Das Kurzarbeitergeld darf in diesem Fall ab April 2021 nicht mit erhöhten Leistungssätzen berechnet werden, obwohl wir uns im 9. Bezugsmonat befinden.
- Saison-Kurzarbeitergeld wurde für die Monate Dezember 2020 bis Februar 2021 ausbezahlt (3 Bezugsmonate), anschließend wird ab April 2021 weiterhin Kurzarbeit benötigt. Da keine Unterbrechung von mindestens drei Monaten zum Bezug des Saison-Kurzarbeitergeldes vorliegt, beginnt keine neue Bezugsdauer ab 01.04.2021. Das Kurzarbeitergeld darf in diesem Fall ab April 2021 mit erhöhten Leistungssätzen berechnet werden (wenn ein Entgeltausfall von mehr als 50% vorliegt), da wir uns im 4. Bezugsmonat befinden.

## Umsetzung in ADDISON Lohn & Gehalt

Wenn unter Stammdaten | Mandant | Kug für den ganzen Betrieb (Kug-Abteilung 0) oder eine bestimmte Kug-Abteilung ein Gewährungszeitraum für die Kurzarbeit (neues Feld "von" im Gewährungszeitraum) ab 04.2021 vorliegt, wird programmseitig das Kurzarbeitergeld grundsätzlich nicht mehr mit den erhöhten Leistungssätzen berechnet, auch wenn es ab dem 4. bzw. 7. Bezugsmonat einen Entgeltausfall in Höhe von mehr als 50% gibt.

Mandant



MD	ZV	Str1	Str2	Krankenkassen/BV	Betr	BG/UV	Text	Kost	Fibu	L/WB	DFU	rvBEA	Leist	Kug
----	----	------	------	------------------	------	-------	------	------	------	------	-----	-------	-------	-----

**Kurzarbeit (Kug)**

Abteilung

ab Monat	Nummer	Arb.Zeit	Zusch.	Qualifiz.	100(50)% SV	AZK	Transfer
04.2021	12345678	0,00	0,0	Keine	ja	nein	nein
03.2020	12345678	0,00	0,0	Keine	ja	nein	nein



  
 ab Abr.-Monat

**Gewährungszeitraum Kurzarbeit (Bewilligung Ausfallanzeige)**

Von

Kug-Nr. K

Arbeitsausfall-Nr. AA

Transfer-Kug  
 Arbeitszeitkonto für Kug verwenden  
 Andruck Lohnabrechnungsstelle auf Kug-Listen  
 Corona-Kug - 100% (50%) SV-Erstattung  
 erhöhte Leistungssätze ab 01.04.2021 anwenden

Qualifizierungsmaßnahme

**Sonstige Angaben**

Tariff. Arbeitszeit

Kug-Zuschuss %

Sollten dennoch die Voraussetzungen für die Anwendung der erhöhten Leistungssätze bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. bzw. 7. Bezugsmonat ab 04.2021 vorliegen, müssen die AnwenderInnen das Kontrollkästchen "erhöhte Leistungssätze ab 01.04.2021 anwenden" unter Stammdaten | Mandant | Kug (für den kompletten Betrieb bzw. die komplette Abteilung) oder unter Stammdaten | Personal | Kug/ZVK (für einzelne Arbeitnehmer) in Kombination mit dem Kontrollkästchen "Indiv. Steuerung" aktivieren.

### Korrektur der Kug-Abrechnungen ab 04.2021

ArbeitnehmerInnen, die ab 04.2021 bei einem Gewährungszeitraum von 04.2021 mit einem erhöhten Leistungssatz abgerechnet wurden, werden von ADDISON Lohn & Gehalt zur Rückrechnung vorgeschlagen.

**ADDISON - Hinweis**

Bei den nachfolgend aufgeführten ArbeitnehmerInnen wurde der erhöhte Leistungssatz bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes ab 04.2021 angewendet, obwohl ein neuer Gewährungszeitraum ab 04.2021 und somit eine neue Kug-Bezugsdauer begonnen hat!

Soll die Rückrechnung jetzt durchgeführt werden?

Firma 100 (Kug - Lorenz GmbH):

- ▶ Personal 1 (Müller, Thomas): 04.2021

#### 5.3.2. Dateiausgabe des Buchungsbeleges mit neuen Druckoptionen

Die Dateiausgabe des Buchungsbeleges (Formate winfib, mta und DATEVPro) mit neuen Druckoptionen war in bestimmten Konstellationen fehlerhaft. Die Dateiausgaben müssen ggf. mit dem aktuellen Programmstand nochmals durchgeführt werden.

#### 5.3.3. Dateiausgabe des Buchungsbeleges ohne neue Druckoptionen

Bei der Dateiausgabe des Buchungsbeleges (Formate winfib, mta und DATEVPro) ohne neue Druckoptionen und mit aktivierter getrennter Verbuchung der Beitragsschätzung (Stammdaten | Mandant | Fibu | Optionen) wird keine Buchung mehr "Differenz Folgemonat" mit 0,00 erstellt, wenn es keine Differenz zwischen den geschätzten und abgerechneten Beiträgen je Krankenkasse gibt. Die Dateiausgaben müssen ggf. mit dem aktuellen Programmstand nochmals durchgeführt werden.

#### 5.3.4. Validierung des Lohnsteueranmeldezeitraums im Mandantenstamm

Die Validierung der Einstellungen unter Stammdaten | Mandant | Str1 wurde im Bereich Lohnsteueranmeldung verändert. Die Wahl der Option "Abweichender Zeitraum" wird nur noch in Verbindung mit dem Anmeldezeitraum "monatlich" zugelassen.

## 5.4. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.23 (Update 26.2021)

### 5.4.1. Technische Anpassungen

Technische Anpassungen zum Konvertiervorgang ohne ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung-Lizenz.

Technische Anpassungen im Bereich Exports/Imports für Lohndaten.

## 5.5. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.22

### 5.5.1. Berücksichtigung der S-Kug-/Kug-Bezugsmonate vor 04.2021

In bestimmten Konstellationen (z. B. S-Kug-Bezugsmonate oder Kug-Bezugsmonate bei Eintritt vor 04.2021) wurden die S-Kug- bzw. Kug-Bezugsmonate bei der Errechnung der erhöhten Leistungssätze für das Kurzarbeitergeld ab 04.2021 nicht korrekt berücksichtigt.

Die betroffenen Arbeitnehmer werden vom Programm automatisch zur Rückrechnung vorgeschlagen!

### 5.5.2. Verlängerung der Kug-Regelungen bis zum 30.09.2021

Das Bundeskabinett hat am 09.06.2021 mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung die folgenden Änderungen beschlossen:

- Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld werden für die Betriebe, in denen Kurzarbeit (statt wie bislang bis zum 30. Juni 2021) bis spätestens 30. September 2021 neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut eingeführt wird, verlängert.
- Die vollständige Erstattung (100 Prozent) der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge gilt nun ebenfalls bis 30. September 2021 (statt wie bislang bis zum 30. Juni 2021). Ab dem 1. Oktober 2021 werden nur noch 50 Prozent der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Eine Erstattung in Höhe von 100 Prozent ist ab 1. Oktober 2021 weiterhin bis Jahresende möglich, wenn während der Kurzarbeit Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des (§ 106a SGB III) durchgeführt werden.
- Ab Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht kein Anspruch mehr auf Erstattung solcher Sozialversicherungsbeiträge, die später in einem Insolvenzverfahren angefochten werden können.

Auswirkungen in ADDISON Lohn & Gehalt

- Für Kug-Abrechnungszeiträume mit gültig ab bis einschließlich 09.2021 unter Stammdaten | Mandant | Kug wird automatisch das Kontrollkästchen "Corona-Kug - 100% (50%) SV-Erstattung" aktiviert
- Für Kug-Abrechnungszeiträume mit gültig ab 10.2021 erfolgt keine automatische Aktivierung des Kontrollkästchens
- Wenn unter Stammdaten | Mandant | Kug | Qualifizierungsmaßnahme bzw. unter Stammdaten | Personal | Kug/ZVK | Qualifizierungsmaßnahme (in Kombination mit dem Kontrollkästchen "Indiv. Steuerung") der Eintrag "Weiterbildung während Kurzarbeit - 50% SV-

Erstattung" gewählt wird, erfolgt ab dem 1. Oktober 2021 die Berechnung der erstattungsfähigen Sozialversicherungsbeiträge nur noch zu 50 Prozent mit einem separaten Ausweis in der Kug-Abrechnungsliste (Kug 108). Werden die Beschäftigten während der Kurzarbeit qualifiziert, können bis 31. Juli 2023 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge nach § 106a SGB III erstattet werden.

### **5.5.3. Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.2021**

Die erhöhten Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 01.07.2021 durch die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021 werden für Abrechnungszeiträume ab 07.2021 vom Programm berücksichtigt. Die Lohnpfändungstabelle unter **Infos | Tabellen** wurde ebenfalls angepasst.

### **5.5.4. Auswertung "Erstattung § 56 IfSG"**

Eine erfasste Lohnart für die Entschädigungszahlung nach dem IfSG wird für Monate mit gleichzeitiger Kurzarbeit oder bei geringfügig Beschäftigten mit einheitlicher Pauschsteuer wieder in den Monatswerten abgestellt und in der Liste "Erstattung § 56 IfSG" ausgewiesen.

Sofern die Auswertung "Erstattung § 56 IfSG" für bereits abgerechnete korrigiert ausgegeben werden soll, müssen die betroffenen Arbeitnehmer rückgerechnet werden.

### **5.5.5. Dachdecker: Rundung des Stundensatzes beim Ausfallgeld**

Nach Rücksprache mit SOKA-Dach muss der Lohnsatz multipliziert mit dem Ausfallgeld-Prozentsatz von 75% zunächst gerundet werden, bevor er mit den Ausfallgeld-Stunden multipliziert wird. Für Abrechnungszeiträume ab Januar 2021 ist die Berechnung nun angepasst.

### **5.5.6. Dachdecker: Sortierung der Sozialkassenliste**

Die Sozialkassenliste im Dachdecker kann nun sowohl sortiert nach Personalnummer als auch sortiert nach Namen der Arbeitnehmer ausgegeben werden.

### **5.5.7. Dachdecker: Lohnzahlungspflichtige Stunden bei unbezahltem Urlaub**

Die Stunden mit unbezahltem Urlaub, die mit der Basislohnart 4409 Unbezahlter Urlaub abgerechnet werden, werden nun nicht mehr als lohnzahlungspflichtige Stunden gezählt.

Dies gilt auch, wenn die Gesamtstunden für den Urlaub mit der Basislohnart 4400 Urlaubstage Bau erfasst wurden und die Aufteilung in bezahlten und unbezahlten Urlaub programmseitig erfolgt. Eine getrennte Erfassung von bezahltem und unbezahltem Urlaub ist daher nicht notwendig.

### **5.5.8. Dachdecker: Sozialaufwand zum Ausfallgeld**

Der Sozialaufwand zum Ausfallgeld wird nun auch für Zeiträume ab Mai 2021 abgerechnet.

### **5.5.9. Aktualisierte Prüfprogramme**

Für den Versand von rvBEA-, DEÜV- und BNW-Meldungen über das Meldecenter stehen aktualisierte Prüfprogramme bereit.

### 5.5.10. rvBEA: Registrierung zur Gesonderten Meldung (GML 57) entfällt

Bisher war für den Beschäftigungsbetrieb eine Registrierung für die Teilnahme am Meldeverfahren Gesonderte Meldung (GML 57) notwendig.

Ab dem 1. Juli 2021 entfällt die Registrierung.

Anforderungen werden vom Rentenversicherungsträger ausschließlich elektronisch an den Arbeitgeber bzw. dessen beauftragte Abrechnungsstelle gestellt.

Im Zuge der Änderung werden die Eingabemöglichkeiten zur Registrierung im Register Stammdaten | Mandant | rvBEA entfernt.

## 5.6. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.3.21

### 5.6.1. Neues ITSG Zertifikat für Version 5.3.X - gültig bis 30.4.2022

Das neue Zertifikat der ITSG steht unter [Infos](#) | [weitere](#) | [Zertifikate](#) | [ITSG-Zertifikat](#) zur Anzeige bereit.

### 5.6.2. Aktualisierung Personalfragebögen

Kleinere Anpassungen bei "Personalfragebogen" und "Personalfragebogen Minijob" unter [Infos](#) | [weitere](#) | [Fragebögen](#).

### 5.6.3. Fehlende Aufteilung der Buchungen im Buchungsbeleg mit neuen Druckoptionen

Im Buchungsbeleg mit neuen Druckoptionen (Stammdaten | Mandant | Fibu | Optionen) wurde trotz der aktivierten Optionen "Verbuchung der Verbindlichkeit Zahlbeträge je Arbeitnehmer (bei Verarbeitung Zahlbeträge, Betrag je AN in Vorspalte)" und "Verbuchung der Forderungen aus AAG je Kasse (bei Verarbeitung Erstattung lt. AAG, Forderungen je Kasse)" keine Aufteilung der Buchungen nach den genannten Kriterien vorgenommen.

### 5.6.4. Fehlende Verbuchung der Differenz Vormonat im Buchungsbeleg

Im Buchungsbeleg mit aktivierter Option "getrennte Verbuchung der Beitragsschätzung" (Stammdaten | Mandant | Fibu | Optionen) fehlte die Buchung der Differenz Vormonat, wenn bei der betreffenden Krankenkasse im laufenden Monat keine aktiven Arbeitnehmer mehr existieren (z. B. aufgrund von Austritt).

### 5.6.5. Lohnsteuerbescheinigung: Anzeige der KM-ID im Meldecenter

Die KM-ID der Lohnsteuerbescheinigung wird nun im Meldecenter bei Doppelklick auf die Meldung angezeigt. Sie kann optional als Spalte im Meldecenter eingeblendet werden.

### 5.6.6. Dachdecker: Tarifänderungen zum Ausfallgeld

Durch die Tarifänderung im Dachdecker wird Ausfallgeld ab dem Jahr 2021 von April bis November bis zur Höchstgrenze von 53 Stunden gewährt. In diesen Monaten kann durch Eingabe der Basislohnart 6100 SW-Ausfallstd. das Ausfallgeld generiert werden.

### 5.6.7. Pauschalierte Nettoentgelte - Erweiterung der (Kug-)Tabelle

Im Rahmen der Neuregelung ab dem 31.03. zur IFSG-Entschädigung wurde die Anzeige der pauschalierten Nettoentgelte (Kug-Tabelle) erweitert. Zum Einen können die Entgelte getrennt nach Rechtskreis angezeigt werden, zum Andere wird die Darstellung nicht an der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (RV) begrenzt. Im Gegensatz zur Berechnung der Entschädigung nach IFSG gilt für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes weiterhin die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze (RV).

## 5.7. Service Release ADDISON Bescheinigungswesen 3.7.21

### 5.7.1. BEA: Arbeitsbescheinigung §312 SGB III

Die Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III konnte bei befristetem Arbeitsverhältnis nicht versendet werden, da die Kündigungsdaten unter Punkt 2.2 nicht korrekt ausgegeben wurden.

### 5.7.2. EEL: Mutterschaftsgeld

Das Erstellen einer EEL-Mutterschaftsgeldbescheinigung aus dem Personalstamm nach Anlage der Fehlzeit war nicht immer möglich.

### 5.7.3. Aktualisierung der Bescheinigungen

- - Arbeitsbescheinigung §312 SGB III (Papier)
- - Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

## 6. ADDISON Rechnungswesen

### 6.1. Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.7.26

#### 6.1.1. Journalisierung von Buchungen

In bestimmten Konstellationen kam es vor, dass Buchungen nicht journalisiert werden konnten. Dieses Verhalten wurde mit diesem Programmstand behoben.

### 6.2. ADDISON Rechnungswesen 7.7.25 (Update 30.2021)

#### 6.2.1. Import Nettoaufteilung i.V. AOC Erfassungsbücher

Beim Import von Nettoaufteilungen, welche in den ADDISON OneClick Erfassungsbüchern erfasst wurden, kam es zu der Fehlermeldung **Steuerkonto mit Steuerschlüssel** und die betroffenen Buchungen wurden nicht verarbeitet.

Dieses Verhalten wurde korrigiert.

### 6.3. Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.7.24

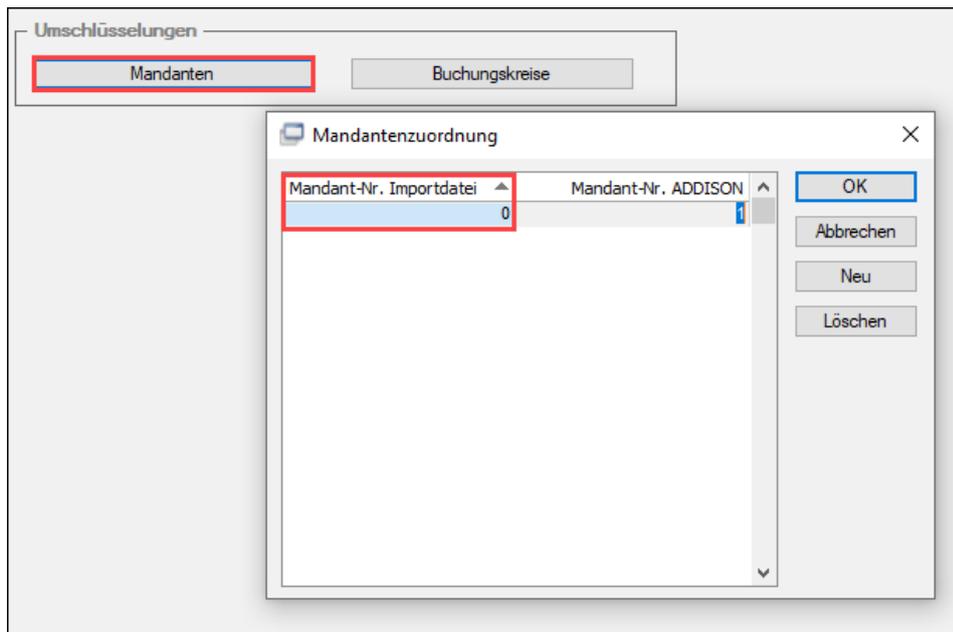
#### 6.3.1. Anpassung Datev-Pro Import/Export bzgl. One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren)

Ab dieser Version werden OSS-Sachverhalte bei Import und Export von Buchungsdaten im **Datev-Pro Format** berücksichtigt.

#### 6.3.2. DatevPro Import: Umschlüsselung mit Mandantenummer 0

Teilweise wird bei Exporten im **DatevPro-Format** aus Drittprogrammen keine Mandantenummer in die Exportdatei geschrieben, wodurch es bisher nötig war, diese manuell in der Datei nachzutragen. Zukünftig können Sie in diesen Fällen in der Mandantenumschlüsselung die **Nummer 0** eintragen und auf die gewünschte ADDISON Mandantenummer umschlüsseln.

Das manuelle Bearbeiten der Importdateien entfällt somit.



## 6.4. ADDISON Rechnungswesen 7.7.23 (Update 26.2021)

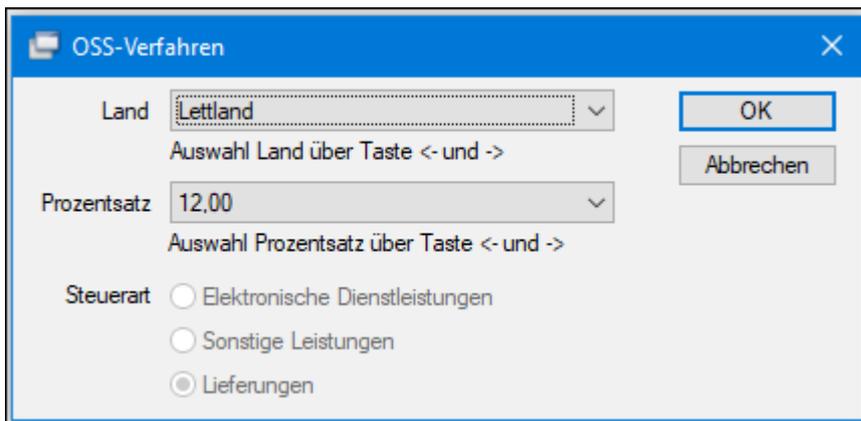
### 6.4.1. Neue umsatzsteuerliche Regelungen für sonstige Leistungen, Fernverkäufe und Lieferungen über elektronische Schnittstellen / One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren)

Für Lieferungen und sonstige Leistungen an Erwerber i. S. d § 3c Abs.1 S.3 UStG in der EU, welche aus Deutschland erbracht werden, wurden neue Steuerschlüssel eingeführt:

Steuerschlüssel	Steuerliche Fallart
240	Nicht steuerbare Lieferung EU
250	Nicht steuerbare sonstige Leistungen EU
44/ 280	Elektronische Dienstleistungen

Buchungen können ab dem Beleg- bzw. Leistungsdatum 01.07.2021 mit den genannten Steuerschlüsseln erfasst werden. Neue Konten sind dafür nicht vorgesehen.

Für die genannten Standardsteuerschlüssel ist die steuerliche Fallart bereits fest vordefiniert:



OSS-Verfahren

Land:    
 Auswahl Land über Taste <- und ->

Prozentsatz:    
 Auswahl Prozentsatz über Taste <- und ->

Steuerart:  Elektronische Dienstleistungen  
 Sonstige Leistungen  
 Lieferungen

Im Fall eines individuell angelegten Steuerschlüssels der Steuerart „Umsatzsteuer EU“, kann diese Auswahl individuell getroffen werden.

Der Steuerschlüssel 44 (vormals für MOSS verwendet), kann ab dem 01.07.2021 ebenfalls für die Erfassung der elektronischen Dienstleistungen verwendet werden. Anhand des Beleg- bzw. Leistungsdatums wird automatisch gesteuert, welcher der Dialoge (MOSS oder OSS) Ihnen angezeigt wird. Da die Auswertung nur bis zum 30.06.2021 übermittelt werden kann, ist hier zu beachten, dass bei Verwendung des Leistungsdatums in die Leistungsperiode zu buchen ist.



**Wichtiger Hinweis: Je nach Einstellungen werden die Steuerschlüssel automatisch importiert.**

#### Hinweis:

Die Übermittlung der elektronischen Meldung wird zu einem späteren Zeitpunkt rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Aktuell liegt die endgültige Schnittstelle des BZSt nicht vor.

Des Weiteren planen wir die Umsetzung folgender Sachverhalte mit einem Service Release zur Verfügung zu stellen:

- Lieferungen an Erwerber i. S. d. § 3c Abs.1 S. 3 UStG (z. B. Privatpersonen) im EU-Ausland aus einem Warenlager, welches nicht in Deutschland liegt.
- Sonstige Leistungen, deren Leistungsort im EU-Ausland liegt und die Leistungserbringung nicht am deutschen Firmensitz erfolgt.

#### Importe und Exporte:

Die **ASCII Import Schnittstelle** wurde um folgende Felder erweitert:

- UStID (Bestimmung)
- UStID-Land (Bestimmung)
- UStID-Nummer (Bestimmung)
- EU-Steuersatz (Bestimmung)
- UStID (Ursprung)

■ EU-Steuersatz (Ursprung)

Die Felder „Ursprung“ sind für künftige Erweiterungen vorgesehen.

Die **ADDISON Import Schnittstelle** wurde um folgende Felder erweitert:

- EU\_STEUERSATZ\_BESTIMMUNG
- USTID\_URSPRUNG
- EU\_STEUERSATZ\_URSPRUNG

Die Felder „Ursprung“ sind für künftige Erweiterungen vorgesehen.

Ende KW 27 werden wir im Rahmen eines Service Releases die Datenimporte und Datenexporte auch für das Format DATEV-Pro zur Verfügung stellen.

#### 6.4.2. BWA 79 Corona-Überbrückungshilfe

Wir stellen folgende Änderungen für die BWA 79 Corona-Überbrückungshilfe zur Verfügung:

Positionsbezeichnung	SKR03/SKR04	Konto-Bezeichnung	Bemerkung
Weitere Mietkosten	4815-4821/6250-6259	Kaufleasing	hinzugefügt
Zinsaufwand für betriebliche Kredite u. Darlehen	2127/7327	Renten und dauernde Lasten	gelöscht
Zinsaufwand für betriebliche Kredite u. Darlehen	2128/7328	Zinsaufwendungen für Kapitalüberlassung § 15 EStG durch Mitunternehmer	gelöscht
Marketing- und Werbekosten	4630-4639/6610-6629	Geschenke	gelöscht

#### 6.4.3. Mahnwesen

Die Ausgabe der Mahnvorschlagsliste wurde um das BelegNr.2-Feld erweitert.

#### 6.4.4. Erweiterungen in der Desktop Toolbox (GDPdU Konverter)

Der GDPdU Konverter wurde um die Ausgaben von

- BAB
- Stotax

erweitert.

Bei der Konvertierung der Daten von Datev und Navision kam es in bestimmten Konstellationen zu keiner Konvertierung der Daten. Das Verhalten wurde behoben.

#### 6.4.5. E-Bilanzgliederungen

Innerhalb der Gliederung der E-Bilanz für die Kapitalkontenentwicklung wurde eine neue Position für die Veränderung gesamthänderisch gebundener Rücklagen eingefügt.

#### 6.4.6. Änderungen weiterer Importdateien

Innerhalb der Bilanzgliederungen wurde die Taxonomie für Bilanzierungshilfe korrigiert. Hier kam es in der Vergangenheit u.U. zu einer Fehlermeldung bei der Übermittlung an den Bundesanzeiger oder an die Banken.

Innerhalb der Gliederungen der Kapitalkontenentwicklung wurde analog zur E-Bilanzgliederung eine neue Position für die Veränderung gesamthänderisch gebundener Rücklagen eingefügt.

Innerhalb der Programmverbindungen wurden kleinere Korrekturen hinsichtlich der Zuordnung von Konten vorgenommen.



#### **Wichtiger Hinweis zur Aktualisierung der Kontenrahmen und den dazugehörigen Importdateien.**

Je nach Einstellung innerhalb der Kontenrahmen Rahmendaten (**Karteikartenreiter: Info | Schaltfläche: Weitere Einstellungen**) erfolgt der Import der Konten, Steuerschlüssel, Bilanzgliederungen, BWA- Gliederungen und Programmverbindungen ggf. automatisch.

Wenn die automatische Aktualisierung nicht aktiviert wurde, müssen diese manuell importiert werden (**Menü: Extras | Import | Modellkontenrahmen**).

Der Import der E-Bilanzgliederungen auf Basis der Kontentaxonomie werden generell automatisch importiert.

### 6.5. ADDISON Rechnungswesen 7.7.22 (Update 21.2021)

#### 6.5.1. E-Bilanz: Übermittlung von Vereinen

Bei der Übergabe Übermittlungen in der Übermittlungsvariante "Steuerbilanz und GuV für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ohne Übermittlung der Bilanz und GuV der Gesamtkörperschaft" kam es infolge geänderter Prüfkriterien der Finanzverwaltung zu einer Fehlermeldung.

Dies wurde korrigiert.

#### 6.5.2. Gliederungsvorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

Werden individuelle Bilanzgliederungen auf Basis der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen erstellt, können nun innerhalb der GuV bei den Teilposten entsprechende Hinterlegungen (aa, bb) gem. den Formvorschriften ausgewählt werden.

### 6.5.3. Desktop Toolbox

Mit dieser Version ist es möglich, GDPdU-Daten von Netsuite zu konvertieren.

### 6.5.4. SMART Connect Box

Es wurden technische Optimierungen bezüglich des Hochladens der Dokumente an SMART Connect Box vorgenommen, u.a. Verbesserungen in Bezug auf Fehlerhandling und automatischer Wiederholung von Uploads.

## 6.6. ADDISON Rechnungswesen 7.7.21 (Update 19.2021)

### 6.6.1. Upload Jobkette SMART Connect/SMART Connect Box

Es wurden technische Anpassungen für den Upload von Daten an SMART Connect/SMART Connect Box über die Jobkette vorgenommen.

## 6.7. Service Release ADDISON Anlagenbuchhaltung 5.7.21

### 6.7.1. Verwaltung der Investitionsabzugsbeträge

- Bei der Anlage von nachträglichen Erhöhungen an einem IAB wurden dies teilweise nicht gespeichert.  
Dieses Verhalten wurde behoben.
- Die Prüfung auf die maximale Obergrenze 40%, bzw. 50% ab 2020 wurde angepasst.

### 6.7.2. Bewegung Teilumbuchung(Abgang) auf anderes Wirtschaftsgut.

- Wurde bei der Bewegung Teilumbuchung(Abgang) die Verknüpfung zum zugehenden Wirtschaftsgut genutzt und die Bewegung wurde geändert, wurden die geänderten Wertansätze nicht aktualisiert.  
Dieses Verhalten wurde behoben.
- Waren bei der Bewegung Teilumbuchung(Abgang) Sonderposten am Wirtschaftsgut vorhanden, wurden die entsprechenden Anteile hier teilweise nicht korrekt ermittelt.  
Dieses Verhalten wurde behoben.

### 6.7.3. Auflösung von Förderungen

- Teilweise ergaben sich bei der Auflösung von Förderungen im letzten Wirtschaftsjahr kleinere negative Restwerte durch Rundungsdifferenzen.  
Dieses Verhalten wurde behoben.

## 6.8. ADDISON Controlling 7.7.21 (Update 26.2021)

Wenn über "Verarbeitung | Export Buchungen/Salden" das Exportformat "Salden-Export" ausgewählt wurde, dann erfolgte der Export bei Aktivierung der Option "mit vorherigen Monaten" nur für den ausgewählten Monat. Die vorherigen Monaten werden nun wieder berücksichtigt.



## 7. ADDISON Steuern

### 7.1. ADDISON Steuern 7.7.24 (Update 30.2021)

#### 7.1.1. Körperschaftsteuer

##### **Elster**

Der Elster-Fehler zum Freibetrag bei landwirtschaftlichen Vereinen wurde behoben.

##### **Anlage GK**

Der Ausweis des SolZ bei 2 Wirtschaftsjahren und anzurechnenden Steuern im zweiten Wirtschaftsjahr wurde korrigiert.

##### **Anlage Zinsschranke**

Die Zinserträge für die Anlage Zinsschranke werden im Fall des Organträgers wieder korrekt summiert.

##### **Anlage WA**

Für neu angelegte Körperschaftsteuererklärungen 2020 wurde die Vorbelegung der Zeile 40 (Corona-Hilfen) entfernt.

##### **Vertauschte Bezeichnungen in der Körperschaftsteuerberechnung**

In der Berechnung waren die Bezeichnungen für Zeile 68a und 69 der Anlage GK vertauscht und sind jetzt korrekt zugeordnet. Das betraf die sonstigen steuerfreien Einnahmen und die Einkommenserhöhung aus Steuerentstrickung.

##### **Vereinfachte Darstellung Eigenkapital zum Ende des Wirtschaftsjahrs**

Die Darstellung wurde an den aus dem Rechnungswesen übernommenen Wert (Zeile 11 der KSt 1F) angepasst.

##### **Stotax-Hilfe**

Die Stotax-Hilfe für KSt, GewSt und USt 2020 steht Ihnen jetzt zur Verfügung.

#### 7.1.2. Gewerbesteuer

##### **Elster**

Der Rundungsfehler zu Zeile 23 der Anlage BEG wurde bereinigt.

### 7.2. ADDISON Steuern 7.7.23 (Update 26.2021)

#### **GewSt-Zerlegung ab 2019**

Im Zusammenhang mit der Kleinbetragsregelung konnte es zu einem falschen anteiligen

Messbetrag der Hauptbetriebsstätte kommen. Das wurde korrigiert.

### Behobene Elster-Fehler

- Im Fall von Verlustvortrag und Gesamtbetrag der Einkünfte = 0 ab KSt 2019
- In der Anlage GenoVer ab KSt 2018, wenn in Zeile 1b eine 0 eingetragen ist
- KSt 2020, wenn es zwei Wirtschaftsjahre gibt und das erste Wirtschaftsjahr am 29.02.2020 endet

### Angepasstes Formular Gem

Die Wertgrenze in Zeile 10 wurde von 35.000 auf 45.000 erhöht. Im Formular stand bisher 35.000. Das haben wir geändert.

### Anlage ÖHG und Finanzierungsanteile

In der Anlage ÖHG ab GewSt 2019 können Sie nun in Zeile 37 der anteilige Freibetrag erfassen, so dass der Abzug des Freibetrags in der Berechnung korrekt erfolgt.

## 7.3. Service Release ADDISON Steuern 7.7.22

### 7.3.1. ELSTER-Fehler Körperschaftsteuer 2020

Der ELSTER-Fehler bei vollumfänglicher Steuerbefreiung z. B. bei gGmbHs wurde behoben.

## 7.4. ADDISON Steuern 7.7.21 (Update 21.2021)

### Elster-Fehler

- Ein Elster-Fehler zur Anlage Zinsschranke 2020 wurde behoben.
- Ein Elster-Fehler zu einer Stiftung (ohne Anlage GK) wurde behoben. Die anzurechnenden Steuern werden korrekt übermittelt und in der Berechnung angesetzt.

### ELSTER-Änderungen der Finanzverwaltung

- Im Mantelbogen der Gewerbesteuer 2020 wurde zu Zeile 33 der Text abgeändert. Wir haben das Formular entsprechen angepasst.
- Mit der neuesten eric-Version verlangt Elster bei Personengesellschaften immer Angaben zu Zeile 61 und 63 des Gewerbesteuer-Mantelbogens, auch wenn keine Anlage BEG angelegt ist.  
Der Fehler lautet: Eine Personengesellschaft muss eine Angabe zur Beteiligung in Zeile 61 machen.  
Aus diesem Grund haben wir zu Zeile 61 noch einen Hinweis aufgenommen.

### Anlegen von weiteren Tantiemen

Ab 2019 können wieder zwei und mehr Tantiemen angelegt werden.

## **Text Steuerpflichtiger**

Bei der Körperschaftsteuerberechnung 2020 steht im Drucken-Menü nicht mehr der Text (Steuerpflichtiger)

## **Neuer Hinweis zur Angemessenheitsberechnung der Tantiemen**

Die Berechnungsausgabe zur Angemessenheit der Tantiemen wurde um den Hinweis zum BMF-Schreiben vom 14.10.2002 ergänzt.

## **Neue Auswertung zu den aus dem Rechnungswesen übergebenen Werten**

Ab Veranlagungszeitraum 2020 geben wir im Verzeichnis Transferwerte eine Übersicht aus, die alle aus dem Rechnungswesen übernommenen Werte für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer anzeigt. Sie sehen hier in der Spalte "erfasster Wert" auch von Ihnen manuell abgeänderte Werte.

## **7.5. Service Release ADDISON Steuern Est 9.7.26**

### **7.5.1. Anlage L**

#### **Jahreswechsel vom Veranlagungszeitraum 2018 auf 2019**

Beim Jahreswechsel vom Veranlagungszeitraum 2018 auf dem Veranlagungszeitraum 2019 kam es zu einer Fehlermeldung (Exception), wenn die Anlage L für Land- und Forstwirte im Steuerfall vorhanden ist.

## **7.6. ADDISON Steuern Est 9.7.25 (Update 30.2021)**

### **7.6.1. ADDISON Steuern Einheitliche- und gesonderte Feststellungserklärung**

#### **Mantelbogen Zeitanteilige Aufteilung ab EGF 2019**

Im Mantelbogen Zeile 32 wird die "zeitanteilige Aufteilung der Beteuerungsgrundlagen" gewählt. Die Auswahl Nr. 1 für "keine zeitanteilige Aufteilung", wurde in der EGF 2019 und 2020 nicht per ELSTER übermittelt.

#### **Anlage V Zusatzformular zur AfA nach § 7b EStG**

Für den Feststellungszeitraum 2020 steht ab sofort zu jeder Anlage V das Zusatzformular zur AfA nach § 7b EStG über den Seitenbereich zur Verfügung.

#### **Rundungsfehler Berechnung zuzurechnende laufende Einkünfte**

In Einzelfällen führte in der EGF 2020 die Verteilung des letzten Cents auf die Feststellungsbeitragenden zu einer um einen Cent abweichenden Berechnung der zuzurechnenden laufenden Einkünfte eines Beteiligten.

### **Verrechenbarer Verlust § 15a EStG: Korrekturbetrag in Aufteilungsblatt**

Im Feststellungszeitraum 2020 wurde der verrechenbare Verlust nach § 15a EStG bzw. der entsprechende Korrekturbetrag in einzelnen Fällen nicht im Aufteilungsblatt des Beteiligten ausgewiesen. Ebenso wurde die Berechnung des verrechenbaren Verlusts bei abweichender Aufteilung der laufenden Einkünfte korrigiert.

### **Verrechenbarer Verlust § 15a EStG: Verrechenbare Verluste der Untergesellschaft**

In der Anlage FE-5 der Zeilen 13 und 14 können verrechenbare Verluste aus Untergesellschaften erfasst werden. Diese wurden bisher in der Berechnung des Kapitals für Zwecke des § 15a EStG zu Beginn des Wirtschaftsjahres innerhalb der Kapitalkontenentwicklung nicht berücksichtigt, wodurch es auch bei der Berechnung der verrechenbaren Verluste zu Folgefehlern kam. Für den Feststellungszeitraum 2020 wurde die korrekte Berücksichtigung der verrechenbaren Verluste der Untergesellschaft umgesetzt. Die Anpassung für den Feststellungszeitraum 2019 ist für eine künftige Veröffentlichung geplant.

## **7.6.2. ADDISON Steuern Einkommensteuer**

### **Mantelbogen**

Für die ELSTER Übermittlung wird die Postleitzahl aus dem Kanzleistempel künftig mit ausgegeben.

### **Anlage L / Anlage 34b**

- Wenn eine Anlage 34b zu einer 2. Anlage L angelegt wurde, konnte dies zu einer Fehlermeldung (Exception) führen.
- In der Anlage L konnte es vorkommen, dass die Änderung der Zuordnung bei Ehegatten nicht gespeichert wurde.

### **Anlage N**

Die übersteigenden Arbeitgebererstattungen für Reisekosten werden in der Berechnung korrekt angesetzt.

### **Anlage V**

- Bei der Berechnung der AfA nach § 11 EStDV bei einem unentgeltlichen Erwerb wird die AfA im Jahr des Übergangs wieder zeitanteilig berechnet.
- Bei der Berechnung der AfA nach § 7h EStG werden die Angaben aus dem Reiter "AfA ab" im AfA-Verlauf berücksichtigt.
- Wenn zur AfA nach § 7b neue Fassung nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten eingetragen wurden, konnte das zu einer falschen Berechnung der AfA führen.
- In der Anlage V konnte es vorkommen, dass die Änderung der Zuordnung bei Ehegatten nicht gespeichert wurde.

### **Anlage Kind**

Das Anlageblatt zu den Kinderbetreuungskosten wurde um den Namen und die Anschrift des in

Anspruch genommenen Dienstleisters ergänzt.

### **Anlage VOR**

- Die Bezeichnungen aus dem Dialog der Zeilen 46 bis 50 wurden bei Einzelveranlagungen nicht an ELSTER übergeben.
- Die Eingaben in dem Dialog der Zeilen 46 bis 50 wurden in Einzelfällen nicht gespeichert.

### **Anlage 34a**

In der Anlage 34a gab es in bestimmten Fallkonstellationen einen falschen Warnhinweis zu Zeile 13.

### **Anlage Corona**

Bei einer Zusammenveranlagung wurden die Angaben aus der Anlage Corona nicht an ELSTER übermittelt, wenn für den Ehegatten keine Eintragungen vorlagen.

### **Anlage AV zur Anlage 13a**

Im Veranlagungszeitraum 2020 kam es zu einer ELSTER Fehlermeldung, wenn in der Anlage AV zur Anlage 13a die Betriebsnummer nicht eingetragen war.

## **7.6.3. Digitale Steuerakte**

### **Mandantenansicht der Digitalen Steuerakte**

Für die Ansicht, die der Mandant auf die Digitale Steuerakte hat, wurden die Beschreibungen und Beispiele umfassend überarbeitet.

## **7.7. Service Release ADDISON Steuern Est 9.7.24**

### **7.7.1. Einkommensteuerberechnung VZ 2019 und VZ 2020**

Korrektur der Günstigerprüfung bei Kapitaleinkünften.

Im Rahmen der Günstigerprüfung wurden fälschlicherweise ausländische Steuern angerechnet. In der Folge wurde die festzusetzende Einkommensteuer auf 0 EUR gekürzt sowie weitere Berechnungsblöcke nicht korrekt durchgerechnet, z. B. die Günstigerprüfung bzgl. Kinderfreibetrags und die Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10a EStG.

## **7.8. ADDISON Steuern Est 9.7.23 (Update 26.2021)**

### **7.8.1. ADDISON Steuern Einkommensteuer**

### **Anlage L**

Der Antrag in Zeile 19 auf Besteuerung nach dem Betriebsvermögensvergleich konnte im Veranlagungsjahr 2020 zu einem ELSTER- Fehler führen.

## Anlage G

Der Beteiligungsverwalter kann über ein neues Icon neben den Veräußerungsgewinnen aufgerufen werden, um von dort aus die Beteiligungen zu bearbeiten.

- Der Wert für steuerfreie Teileinkünfte (Zeile 13) kann jetzt auch automatisch aus einer zugeordneten Gewinnfeststellung eingelesen werden.

## Anlage S

- Der Beteiligungsverwalter kann über ein neues Icon neben den Veräußerungsgewinnen aufgerufen werden, um von dort aus die Beteiligungen zu bearbeiten.
- Die Zeilen 12, 14 und 15 wurden in den Beteiligungsverwalter aufgenommen und werden von dort aus in die Anlage S übernommen.

## Anlage KAP

Wenn im Veranlagungszeitraum 2020 nicht der Antrag auf Günstigerprüfung in der Zeile 4 der Anlage KAP gesetzt war, wurden die Werte aus der Anlage KAP nicht an ELSTER übergeben.

## Anlage N-GRE

Im Veranlagungszeitraum 2020 konnte es zu einer Fehlermeldung (Exception) kommen, wenn im Steuerfall 2 Anlage N-GRE angelegt waren und in mindestens einer Anlage Reisekosten eingetragen waren.

## Anlage AGB

- Bei den Pauschbeträgen für behinderte Personen ist eine Eingabe von 20% oder weniger als Grad der Behinderung nicht zulässig, da diese Werte von ELSTER nicht akzeptiert werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 wird das geändert, da die Staffelung der Pauschbeträge vom Gesetzgeber angepasst wurde.

Ab dem Veranlagungsjahr 2021 gelten bei einem Grad der Behinderung folgende Pauschbeträge:

Grad der Behinderung / Pauschbetrag

20%	384 €
30%	620 €
40%	860 €
50%	1.140 €
60%	1.440 €
70%	1.780 €
80%	2.120 €
90%	2.460 €
100%	2.840 €

"Bei Merkzeichen "H" für hilflos oder "Bl" für blind oder "TBl" für Taubblind = 7.400 €

- Im Veranlagungszeitraum 2020 wurden die Angaben zum Hinterbliebenenpauschbetrag nicht an ELSTER übergeben.

## Anlage Kind

Wenn in den Stammdaten keine Adresse beim Kind angelegt ist, wurde beim Einlesen der Stammdaten ein leerer "externer" Datensatz bei der Adresse des Kindes angelegt.

## Beschränkte Steuerpflicht

- Die Vorsorgeaufwendungen werden nach §50 Abs.1, S.4 EStG auf die Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus der Anlage N begrenzt.
- Der Sonderausgabenabzug für Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a i. V. m. Absatz 2 und 3 EStG ist im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung auch beschränkt Steuerpflichtigen zu gewähren. Hierbei handelt es sich um beschränkt Steuerpflichtige Personen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.
- In der Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige (Est 1C) wird Ihnen jetzt unterhalb der Anlage V das Formular zum Antrag auf die Sonderabschreibung nach § 7b EStG zum Ausfüllen angeboten. Bitte beachten Sie, dass dieses Formular seitens der Finanzverwaltung nicht für eine Übertragung per Elster vorgesehen ist.

## Berechnung der Gegenstandswerte

Die Progressionseinkünfte aus der Anlage N wurden bei der Berechnung der Gegenstandswerte ab dem VZ 2020 sowohl im Gegenstandswert bei der Haupttätigkeit 240101 als auch in der Anlage N berücksichtigt.

## Digitale Steuerakte

Wenn in einem Steuerfall ein Veranlagungszeitraum gelöscht werden soll, zu dem eine Digitale Steuerakte angelegt ist, kommt ein entsprechender Warnhinweis, dass mit dem Löschen des Veranlagungszeitraums die Verbindung zur Digitalen Steuerakte unterbrochen wird.

## Steuerkontenabfrage

Wir haben Korrekturen zum Einlesen der Daten aus der Steuerkontenabfrage in die Einkommensteuer vorgenommen. So wird jetzt keine Lohnkirchensteuer mehr angezeigt, Steuernummern aus dem Bereich von Berlin korrekt umgesetzt und Rücklastschriften werden korrekt abgezogen von den gezahlten Beträgen.

## 7.8.2. ADDISON Steuern Einheitliche- und gesonderte Feststellungserklärung

### Beteiligungsquote nach Jahreswechsel auf 0 % in EGF 2020

In einzelnen Fällen wurden in der EGF 2020 nach einem Jahreswechsel aus 2019 die Beteiligungsquoten auf 0% gestellt, obwohl es in den zu Grunde liegenden Stammdaten keine Veränderung gab.

### FE-KAP1 2020: Die abweichende Aufteilung summiert falsche Werte

Bei der Erfassung einer abweichenden Aufteilung innerhalb der FE-KAP1 2020 kam es bei den Zeilen 3 bis 9 zu einer Vervielfachung des Summerwertes bzw. einer falschen Aufsummierung.

### **FE-KAP1 2020: Falsche Summe in der Berechnung aus dem Vorjahr**

Wurden Kapitalerträge aus dem Vorjahr in die EGF 2020 übernommen, zeigte die **Summe Kapitalerträge mit inländischem Steuerabzug** nach Änderungen innerhalb der Anlage FE-KAP immer noch den Vorjahreswert an.

### **Anlage FB ab 2019: Einlage lt. Handelsregister**

Die Einlage lt. Handelsregister wird aus der Gesellschafterverwaltung übernommen. Sind mehrere Einträge vorhanden, z.B. weil sich ein Beteiligungsanteil verändert hat, werden nur noch die veränderte Werte zur Einlage lt. Handelsregister in der Anlage FB ab 2019 ausgewiesen.

### **Anlage L 2020: Anlagen zur Anlage L noch in Version 2019 enthalten**

Die Anlagen 34b, 13a und AV13a waren in der EGF 2020 noch in der Version 2019 angebunden.

### **Anlage SE - Übernahme der Daten aus dem Jahresabschluss**

Es werden alle Buchungsdaten jetzt korrekt in die Felder der Anlage SE der einzelnen Anteilseigner übernommen.

Außerdem kommt nun ein Hinweis, wenn es schon eine Anlage SE für einen Anteilseigner gibt. So kann es zu keiner Doppelanlage mehr kommen.

## **7.9. ADDISON Steuern Est 9.7.22 (Update 21.2021)**

### **Mantelbogen**

Im Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 wird nicht mehr automatisch das Land "Deutschland" in das Feld für den ausländischen Staat eingelesen.

### **Anlage L**

Im Veranlagungszeitraum 2020 konnte es vorkommen, dass im Zusammenhang mit der Anlage L eine ELSTER-Fehlermeldung auftrat, die sich auf die (nicht vorhandene) Anlage 13a zur Anlage L bezog.

### **Anlage V**

- Aus den Bearbeitungsdialogen für die Gebäude-AfA wurde der Hinweis entfernt, dass die Werte an ELSTER übergeben werden. Der Grund dafür ist der, dass in ELSTER die Übermittlung der Einzelwerte nicht vorgesehen ist, sondern nur die im Formular ermittelte AfA.
- Es konnte vorkommen, dass die Einträge zur AfA nach § 7b neue Fassung beim Jahreswechsel auf den Veranlagungszeitraum 2020 verdoppelt wurden.

### **Anlage R**

Das Anlageblatt wurde dahingehend überarbeitet, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2020 keine Leerzeilen mehr ausgewiesen werden.

## **Anlage R-AUS**

Die im Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 erfassten Werbungskosten zu ausländischen Renten werden wieder in der Steuerberechnung berücksichtigt.

## **Anlage FW**

Innerhalb der Anlage FW war das Zuordnungsverhältnis (Miteigentumsanteil) zwischen Ehegatten nicht änderbar.

## **Anlage AV**

Wenn die Anlage AV gelöscht wurde, konnte es vorkommen, dass die eventuell bestehende Kinderzuordnung nicht mit gelöscht wurde und es deswegen zu einer ELSTER-Fehlermeldung kam

## **Anlage U**

Im Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 kam es zu einer Fehlermeldung, wenn eine 2. Anlage U im Steuerfall angelegt wurde.

## **Beteiligungsverwalter**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2020 können Veräußerungsverluste aus einer zugeordneten gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung automatisch in den Beteiligungsverwalter übernommen werden. Diese Veräußerungsverluste werden dann aus dem Beteiligungsverwalter in die Zeile 42 der Anlage G eingesteuert.

## **Berechnung**

Im der Teilberechnungsliste "Beratungseckdaten" haben wir für Sie einen Hinweis, zu der neuen ab dem Jahr 2021 geltenden Einkommensgrenze und Förderhöhe für die Bausparbeiträge nach dem Wohnungsbauprämiengesetz, aufgenommen.

## **7.10. ADDISON Steuern Est 9.7.21 (Update 19.2021)**

### **7.10.1. Anlage N-GRE**

Im Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 konnte es dazu kommen, dass das Anlegen einer 2. Anlage N-GRE im Steuerfall zu einer Exception (Fehlermeldung) führte

### **7.10.2. Anlage S**

Die Anlage S kann im Veranlagungszeitraum 2020 mit allen Beteiligungseinkünften an ELSTER übermittelt werden.

## **7.11. ADDISON Steuern Erb/Schenk 4.7.22 (Update 30.2021)**

### **Anlage GA**

Wurden im Zusammenhang mit der Schuldenkürzung verknüpfte steuerfreie Vermögen wieder

gelöscht, konnte es in einigen Konstellationen dazu kommen, dass der Wert der errechneten Schuldenkürzung nach § 10 Abs. 6 ErbStG in der Berechnung stehen blieb.

## **7.12. ADDISON Steuern Erb/Schenk 4.7.21 (Update 21.2021)**

### **Erbschaftsteuer**

Sind die Versorgungsbezüge größer als der Versorgungsfreibetrag, erfolgt nun eine Begrenzung auf 0 Euro.

## **7.13. ADDISON Steuern Bescheinigungs- und Formularwesen 1.2.21 (Update 26.2021)**

### **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Art der Tätigkeit**

Bei den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung von Beteiligungen an Personengesellschaften und Einzelunternehmen (BPG und EU) wird die Art der Tätigkeit der Zeilen 24 und 25 zusammen an ELSTER übergeben. Zuvor wurde nur die Zeile 24 übermittelt.

### **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Fehler bei Summe der Anteile >100 %**

Beim Fragebogen zur steuerlichen Erfassung von Kapitalgesellschaften (KG) kam es in Einzelfällen durch Rundungsdifferenzen bei der Übermittlung der Anteile an ELSTER zu einem ELSTER-Plausibilitätsfehler, da die Summe der Anteile durch entsprechende Bruchanteile größer 100 % sein konnte. Jetzt werden die Anteile in % nach der vierten Nachkommastelle abgeschnitten an ELSTER übermittelt.

*Kontakt:*

Wolters Kluwer  
Software und Service GmbH  
Stuttgarter Straße 35  
71638 Ludwigsburg  
+49 (0)7141 914-0 tel  
+49 (0)7141 914-92 fax  
[addison@wolterskluwer.com](mailto:addison@wolterskluwer.com)